DKB
Deutsche Kreditbank AG

Miles & More

Lufthansa Miles & More
Credit Card

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte)

Für eine bessere Lesbarkeit verzichten wir in unseren Bedingungen auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Wir nutzen das generische Maskulinum als neutrale grammatikalische Ausdrucksweise, die ausdrücklich alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten umfasst.

1 Allgemeines

1) Die Lufthansa Miles & More Credit Card ist eine Kreditkarte. Sie wird von der Deutschen Kreditbank Aktiengesellschaft, Taubenstraße 7–9, 10117 Berlin (nachfolgend „DKB AG") herausgegeben. Die DKB AG ist somit Vertragspartnerin des Karteninhabers. Die Kreditkarte wird mit Plastikkörper (nachfolgend „physische Kreditkarte") und auf Wunsch zusätzlich als digitale Kreditkarte, der eine physische Kreditkarte zugrunde liegt, zur Speicherung in einer App-Anwendung für Kartenzahlungen auf einem mobilen Endgerät (z. B. Smartphone, Tablet, Smartwatch oder Wearable) ausgegeben. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für beide Kartenformen gleichermaßen, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.

2) Ziff. 1 bis 30 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (einschließlich des Preis- und Leistungsverzeichnis) gelten sowohl für Inhaber einer:
- Miles & More Blue Credit Card,
- Miles & More Gold Credit Card,
- Miles & More MyFlex Credit Card,
- Lufthansa Frequent Traveller Credit Card,
- Lufthansa Senator Credit Card und
- Lufthansa HON Circle Credit Card

(nachfolgend jeweils „Privat-Kreditkarte/n")

- als auch für Inhaber einer:
- Miles & More Blue Credit Card Business,
- Miles & More Gold Credit Card Business,
- Lufthansa Frequent Traveller Credit Card Business,
- Lufthansa Senator Credit Card Business,
- Lufthansa HON Circle Credit Card Business

(nachfolgend jeweils „Firmen-Kreditkarte/n").

3) Die Privat-Kreditkarte und die Firmen-Kreditkarte werden nachfolgend jeweils „Kreditkarte/n" genannt, sofern die Bedingungen für beide identisch sind. Ziff. 31 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt ergänzend für Firmen-Kreditkarten.

2 Verwendungsmöglichkeiten und Leistungen

1) Mit der Kreditkarte kann der Karteninhaber im Inland – und als weitere Dienstleistung auch im Ausland – im Mastercard®-Verbund bei Vertragsunternehmen Waren und Dienstleistungen bargeldlos bezahlen. Mit der physischen Kreditkarte kann er im Rahmen eines Bargeldservices an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten – dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers – Bargeld beziehen. Weiterhin kann er als Teilnehmer des Miles & More Programms der Miles & More GmbH und der Deutsche Lufthansa AG (nachfolgend „Miles & More Programm") Prämienmeilen sammeln. Zudem kann er zusätzlich angebotene Dienstleistungen (wie Überweisungs- und Guthabenauszahlungsservice und Card Control) nutzen.

2) Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservice sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der Kreditkarte zu sehen sind. Soweit mit der Kreditkarte zusätzliche Leistungen verbunden sind, wird der Karteninhaber hierüber gesondert informiert.

3 Personalisiertes Sicherheitsmerkmal

Für die Nutzung an Geldautomaten und an Kassenterminals wird dem Karteninhaber für seine Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) als Personalisiertes Sicherheitsmerkmal zur Verfügung gestellt. Die Kreditkarte kann an Geldautomaten sowie an Kassenterminals, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der Karte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit der DKB AG in Verbindung setzen.

4 Autorisierung von Zahlungsaufträgen

1) Bei Nutzung der Kreditkarte ist entweder
- an Geldautomaten und Kassenterminals die PIN einzugeben,
- ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kreditkartendaten übertragen hat oder
- bei Online- oder telefonischen Bestellungen die Kreditkartennummer, das Verfalldatum und ggf. die Kreditkartenprüfziffer anzugeben.

Beim kontaktlosen Bezahlen an Kassenterminals ist die Kreditkarte mit Kontaktlosfunktion an ein Kreditkartenlesegerät zu halten. Für Kleinstbeträge ist unter Umständen die Eingabe einer PIN oder das Unterschreiben eines Belegs nicht erforderlich.

Beim Bezahlvorgang im Online-Handel findet zur Sicherstellung des Einsatzes der Kreditkartennummer durch den rechtmäßigen Kreditkarteninhaber ein besonderes Authentifizierungsverfahren (z. B. 3D Secure-Verfahren) Anwendung. Hierzu gelten gesonderte Bedingungen. Bei Nutzung zusätzlich angebotener Dienstleistungen (wie Überweisungs- oder Guthabenauszahlungsservice) gelten ebenfalls gesonderte Bedingungen.

2) Mit dem Einsatz der Kreditkarte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich die Unterschrift, eine PIN oder ein sonstiges Personalisiertes Sicherheitsmerkmal gefordert wird, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber den Zahlungsauftrag nicht mehr widerrufen.

3) In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die DKB AG die für die Ausführung der Kartenzahlung notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers verarbeitet, übermittelt und speichert.

5 Finanzielle Nutzungsgrenze

1) Der Karteninhaber darf seine Kreditkarte nur innerhalb des Verfügungsrahmens der Kreditkarte und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Der Karteninhaber kann mit der DKB AG eine Änderung des Verfügungsrahmens vereinbaren. Der Verfügungsrahmen steht dem Karteninhaber und einem etwaigen Partnerkarteninhaber gemeinschaftlich zu, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

2) Die Genehmigung einzelner Kreditkartenumsätze führt weder zur Einräumung eines Kredites noch zur Erhöhung eines zuvor eingeräumten Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist. Jede Überschreitung des Verfügungsrahmens ist unabhängig von der Kreditkartenabrechnung sofort zum Ausgleich fällig.

3) Soweit auf dem Kreditkartenkonto gemäß Ziff. 14 ein Guthaben vorhanden ist, erhöht sich der Verfügungsrahmen um den jeweiligen Guthabenbetrag. Bereits getätigte, in den Kreditkartenabrechnungen bisher noch nicht berücksichtigte Kreditkartenumsätze mindern das verfügbare Guthaben.

4) Für die digitale Kreditkarte gilt ein einheitlicher Verfügungsrahmen mit der zugrunde liegenden physischen Kreditkarte. Das heißt, unabhängig davon, ob der Karteninhaber die Kreditkarte in physischer oder digitaler Form nutzt, wird der nach Abs. 1 und 3 eingeräumte Verfügungsrahmen beansprucht.

6 Sperrung eines verfügbaren Geldbetrags

Die DKB AG ist berechtigt, einen im Rahmen der finanziellen Nutzungsgrenze verfügbaren Geldbetrag auf dem Kreditkartenkonto des Karteninhabers zu sperren, wenn:
- der Zahlungsvorgang vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelöst worden ist und
- der Karteninhaber auch der genauen Höhe des zu sperrenden Geldbetrags zugestimmt hat.

Den gesperrten Geldbetrag gibt die DKB AG unbeschadet sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte unverzüglich frei, nachdem ihr der genaue Zahlungsbetrag mitgeteilt worden oder der Zahlungsauftrag zugegangen ist.

7 Ablehnung von Zahlungsaufträgen durch die DKB AG

Die DKB AG ist berechtigt, den Zahlungsauftrag abzulehnen, wenn:
- der Karteninhaber diesen nicht nach Ziff. 4 autorisiert hat,
- der für den Zahlungsauftrag geltende Verfügungsrahmen der Kreditkarte oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten wurde oder
- die Kreditkarte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber während des Bezahlvorgangs bzw. über das Terminal, an dem die Kreditkarte eingesetzt wird, unterrichtet.

8 Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der DKB AG ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag spätestens an dem im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zeitpunkt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

9 Miles & More Prämienmeilen

9.1 Allgemeines

Beim Einsatz der Kreditkarte sammelt der Karteninhaber Prämienmeilen, die seinem Miles & More Meilenkonto gutgeschrieben werden. Sofern der Karteninhaber noch nicht Teilnehmer am Miles & More Programm ist, beantragt er mit seinem Kartenantrag gleichzeitig die Teilnahme an diesem Programm. Die Kreditkarte ersetzt die Miles & More Servicekarte ohne Kreditkartenfunktion und kann wie diese verwendet werden.

Die Teilnahmebedingungen des Miles & More Programms werden dem Karteninhaber bei Beantragung der Kreditkarte zur Verfügung gestellt. Mit Einsatz der Kreditkarte akzeptiert der Karteninhaber diese Bedingungen.

9.2 Prämienmeilen für Umsätze

1) Der Inhaber einer Firmen-Kreditkarte nach Ziff. 1 Absatz 2 erhält eine Prämienmeile für jeweils einen vollen Euro Umsatz mit seiner Kreditkarte und im Rahmen des Überweisungsservice. Der Inhaber einer Privat-Kreditkarte nach Ziff. 1 Absatz 2 erhält eine Prämienmeile für jeweils zwei volle Euro Umsatz mit seiner Kreditkarte außerhalb des Überweisungsservice und eine Prämienmeile für jeweils einen vollen Euro Umsatz im Rahmen des Überweisungsservice. Die Gutschrift von Prämienmeilen für Haupt- und Partnerkarten erfolgt jeweils auf dem persönlichen Miles & More Meilenkonto des Haupt- bzw. Partnerkarteninhabers.

2) Im Rahmen des Überweisungsservice kann der Karteninhaber innerhalb eines Kreditkartenabrechnungszyklus höchstens 20.000 Prämienmeilen erhalten. Für Überweisungen, die den Gesamtbetrag von 20.000 Euro innerhalb eines Abrechnungszyklus überschreiten, werden keine Prämienmeilen gewährt.

3) Für folgende in der Kreditkartenabrechnung ausgewiesene Umsätze werden keine Prämienmeilen gutgeschrieben:
- sämtliche Bargeldverfügungen,
- sämtliche für die Nutzung der Kreditkarte erhobenen Entgelte,
- Zinsen,
- Einzahlungen auf das Kartenkonto,
- Auszahlungen von auf dem Kreditkartenkonto vorhandenem Guthaben und
- Zahlungsvorgänge, deren erkennbar alleiniger Zweck die Erlangung von Prämienmeilen ist.

4) Werden Umsätze rückabgewickelt (z. B. aufgrund der Stornierung eines Kaufvertrags), so erhält der Karteninhaber für diese Umsätze keine Prämienmeilen; eventuell bereits gutgeschriebene Prämienmeilen werden vom Meilenkonto abgebucht bzw. mit auf dem Konto vorhandenen Prämienmeilen verrechnet.

5) Der Karteninhaber erhält keine Prämienmeilen für Umsätze, die er während eines Zeitraums tätigt, in dem die DKB AG ihm die Nutzung der Kreditkarte untersagt hat. Kündigt die DKB AG das Vertragsverhältnis wegen Zahlungsverzugs, werden für vom Karteninhaber zum Kündigungszeitpunkt noch nicht ausgeglichene Umsätze keine Prämienmeilen gewährt; eventuell bereits gutgeschriebene Prämienmeilen werden vom Meilenkonto abgebucht bzw. mit auf dem Konto vorhandenen Prämienmeilen verrechnet.

9.3 Prämienmeilen für die Vermittlung von Vertragsabschlüssen

Für die Vermittlung eines Vertragsabschlusses über eine Lufthansa Miles & More Credit Card erhält der Werber nur dann Prämienmeilen, wenn der geworbene Neukunde in den letzten zwölf Monaten nicht Inhaber einer Lufthansa Miles & More Credit Card war. Es wird ausschließlich die erfolgreiche Vermittlung einer Hauptkarte prämiert, die Vermittlung einer Partnerkarte und Eigenwerbung führen nicht zu einer Prämienmeilengutschrift. Der Werber muss Teilnehmer im Miles & More Programm sein. Die Antragstellung muss auf dem hierfür vorgesehenen Formular erfolgen; eine Kombination mit Vorteilen aus anderen Werbeaktionen ist nicht möglich.

9.4 Meilenverfall

1) Die von einem Inhaber einer Miles & More MyFlex Credit Card gesammelten Prämienmeilen unterliegen dem Meilenverfall gemäß den Teilnahmebedingungen des Miles & More Programms.

(2) Die von einem Inhaber einer Miles & More Blue Credit Card, einer Miles & More Gold Credit Card oder einer Statuskarte (gilt jeweils für Privat- und Firmen-Kreditkarten) gesammelten Prämienmeilen unterliegen nicht dem Meilenverfall gemäß den Teilnahmebedingungen des Miles & More Programms.

(3) Nach Kündigung der Kreditkarte unterliegen alle gesammelten Prämienmeilen dem Meilenverfall gemäß den Teilnahmebedingungen des Miles & More Programms.

10 Statuskarten

Die Ausstellung einer Kreditkarte mit einem speziellen Lufthansa Status ist von der Erteilung des entsprechenden Kundenstatus durch die Deutsche Lufthansa AG abhängig. Die Gültigkeitsdauer der Kreditkarte hängt von der Laufzeit des Status ab. Inhaber der Lufthansa HON Circle Credit Card, der Lufthansa Senator Credit Card, der Lufthansa Frequent Traveller Credit Card und der Miles & More Gold Credit Card erhalten bei einer Veränderung ihres Status automatisch eine dem neuen Status entsprechende Kreditkarte (gilt jeweils für Privat- und Firmen-Kreditkarten). Mit Einsatz der neuen Kreditkarte akzeptiert der Karteninhaber die mit der neuen Kreditkarte verbundenen Konditionen.

11 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

11.1 Unterschrift

Der Karteninhaber hat die physische Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.

11.2 Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte

1) Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt und missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden.

2) Der Karteninhaber hat das Risiko eines unberechtigten Zugriffs auf sein mobiles Endgerät, auf dem die digitale Kreditkarte gespeichert ist, u. a. durch geeignete Schutzmaßnahmen zu minimieren (z. B. durch Festlegung eines nicht oder nur schwer zu entschlüsselnden Merkmals oder Codes für die Aufhebung der Bildschirmsperre und Geheimhaltung dieses Merkmals oder Codes). Zudem muss der Karteninhaber sicherstellen, dass, wenn er ein biometrisches Merkmal zur Absicherung des Zugriffs auf das mobile Endgerät benutzt, nur sein eigenes biometrisches Merkmal auf dem mobilen Endgerät gespeichert ist.

11.3 Geheimhaltungspflicht

Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis seiner PIN oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals für das besondere Authentifizierungsverfahren erlangt. Die PIN darf insbesondere nicht auf der physischen Kreditkarte vermerkt, bei einer digitalen Kreditkarte nicht auf dem mobilen Endgerät gespeichert werden, auf dem die digitale Kreditkarte gespeichert ist oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Denn jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der Kreditkarte bzw. des mobilen Endgeräts, auf dem die digitale Kreditkarte gespeichert ist, kommt bzw. die Kreditkartennummer und das Personalisierte Sicherheitsmerkmal für das besondere Authentifizierungsverfahren kennt, hat die Möglichkeit, missbräuchliche Kartenverfügungen zu tätigen (z. B. Geld am Geldautomaten abzuheben oder Online-Bezahlvorgänge auszulösen).

11.4 Anzeige-, Prüfungs- und Unterrichtungspflichten des Karteninhabers

1) Stellt der Karteninhaber den Verlust oder Diebstahl seiner Kreditkarte oder des mobilen Endgeräts, auf dem die digitale Kreditkarte gespeichert ist, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Kreditkarte, Kartendaten, PIN oder eines sonstigen Personalisierten Sicherheitsmerkmals fest, hat er den Lufthansa Miles & More Credit Card Service, Tel.: 069 667 888 444 hierüber unverzüglich zu unterrichten (Sperranzeige). Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt.

2) Für den Ersatz einer verlorenen, gestohlenen, missbräuchlich verwendeten oder sonst nicht autorisiert genutzten Kreditkarte berechnet die DKB AG dem Karteninhaber das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt, das allenfalls die ausschließlich und unmittelbar mit dem Ersatz verbundenen Kosten abdeckt. Dies gilt nicht, wenn die DKB AG die Umstände, die zur Ausgabe der Ersatzkarte geführt haben, zu vertreten hat oder diese ihr zuzurechnen sind.

3) Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren gemäß Ziff. 4 hat der Karteninhaber vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (z. B. Zahlbetrag, Datum) mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten abzugleichen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen und der Verdacht auf missbräuchliche Verwendung der DKB AG anzuzeigen.

4) Sollte sich eine als verloren oder gestohlen gemeldete Kreditkarte wieder anfinden, darf sie vom Karteninhaber nicht mehr eingesetzt werden.

11.5 Mitteilung wesentlicher Angaben und Änderungen

Der Karteninhaber hat dem Lufthansa Miles & More Credit Card Service, Postfach 2620, 94016 Passau, Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner E-Mail-Adresse, seiner Mobilfunknummer oder seiner Bankverbindung sowie sonstiger im Antrag gemachter Angaben unverzüglich bekannt zu geben. Durch die Verletzung dieser Verpflichtung verursachte Mehraufwendungen der DKB AG hat der Karteninhaber zu tragen.

12 Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers und Kreditkartenabrechnung

1) Die DKB AG wird die bei der Nutzung der Kreditkarte entstandenen sofort fälligen Forderungen der Vertragsunternehmen gegen den Karteninhaber bezahlen. Der Karteninhaber ist seinerseits verpflichtet, der DKB AG diese Forderungsbeträge zu erstatten. Entsprechendes gilt für im Rahmen des Bargeldservice oder bei Nutzung zusätzlicher angebotener Dienstleistungen (wie Überweisungs- oder Guthabenauszahlungsservice) entstandene Forderungen.

2) Auch wenn der Karteninhaber die finanzielle Nutzungsgrenze bei seinen Zahlungsaufträgen nicht einhält, ist die DKB AG berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Kreditkarte entstehen.

3) Die der DKB AG gegen den Karteninhaber aufgrund der Nutzung der Kreditkarte zustehenden und sonstigen Zahlungsansprüche und Entgelte sowie die vom Karteninhaber gemäß Ziff. 14 auf das Kreditkartenkonto geleisteten Zahlungen werden auf dem Kreditkartenkonto in laufende Rechnung eingestellt.

4) Der in der Kreditkartenabrechnung ausgewiesene Forderungsbetrag ist fällig, sobald die DKB AG dem Karteninhaber eine Abrechnung erteilt hat. Dieser Betrag wird dem vom Karteninhaber angegebenen Girokonto (Abrechnungskonto) zeitnah belastet. Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Ausgleich der Kreditkartenumsätze zum Zeitpunkt der Belastung gewährleistet ist.

5) Die Kreditkartenabrechnung erfolgt in der mit dem Karteninhaber vereinbarten Weise einmal im Monat zum Abrechnungsstichtag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis. Da für den Karteninhaber ein Online-Kartenkonto gemäß Ziff. 13 eingerichtet ist, stellt ihm die DKB AG die Kreditkartenabrechnung im elektronischen Postfach unter dem Menüpunkt „Kreditkartenabrechnung" zum Abruf bereit. Darüber hinaus kann er sich im Online-Kartenkonto die laufenden Kreditkartenumsätze ansehen. Der Versand der Kreditkartenabrechnung in Papierform erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch des Karteninhabers. Das hierfür zu entrichtende Entgelt ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

6) Der Karteninhaber hat die Kreditkartenabrechnung unverzüglich auf nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Kartenverfügungen hin zu überprüfen.

13 Online-Kartenkonto

Mit Abschluss des Kreditkartenvertrags wird gleichzeitig die Teilnahme am Onlinebanking vereinbart und dem Karteninhaber ein kostenloser Onlinebanking-Zugang und ein elektronisches Postfach nach Maßgabe der Bedingungen für das Online-Kartenkonto für die Lufthansa Miles & More Credit Card eingerichtet. Das Onlinebanking für die Lufthansa Miles & More Credit Card wird „Online-Kartenkonto" genannt. Zum Einrichten des Online-Kartenkontos muss der Karteninhaber der DKB AG eine gültige E-Mail-Adresse sowie eine gültige Mobilfunknummer mitteilen.

14 Guthaben, Verzinsung

1) Wird von der DKB AG die Möglichkeit geboten, das Kreditkartenkonto auf Guthabenbasis zu führen, kann der Karteninhaber hierauf Einzahlungen leisten. Diese Einzahlungen haben auf das von der DKB AG benannte Verrechnungskonto unter Angabe der jeweiligen Kreditkartennummer zu erfolgen.

2) Das Guthaben auf dem Kreditkartenkonto wird als Einlage verzinst und ist täglich fällig. Die Zinsgutschrift findet monatlich statt. Der Zinssatz ist variabel und ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

3) Die DKB AG stellt über Kapitalerträge eine Jahressteuerbescheinigung aus. Die Ausstellung von Einzelsteuerbescheinigungen ist ausgeschlossen.

15 Besondere Regelungen für die Nutzung der Flexiblen Teilzahlung

Soweit die Nutzung der Flexiblen Teilzahlung vereinbart wurde, werden die Erstattungsforderungen i. S. v. Ziff. 12 Abs. 1 abweichend von der in Ziff. 12 Abs. 4 enthaltenen Regelung bereits mit der jeweiligen Belastungsbuchung auf dem Kreditkartenkonto fällig. Die DKB AG gewährt dem Karteninhaber hierfür ein Darlehen, soweit durch die jeweilige Belastungsbuchung ein Sollsaldo auf dem Kreditkartenkonto entsteht. Weist die Kreditkartenabrechnung einen Sollsaldo auf, hat der Karteninhaber das ihm gewährte Darlehen durch monatliche Zahlung in Höhe der vereinbarten Mindestrate zu tilgen. Der Karteninhaber hat für die Inanspruchnahme des Darlehens Zinsen zu entrichten. Werden in Anspruch genommene Beträge zurückgezahlt, können diese bis zur Höhe des eingeräumten Kreditrahmens erneut in Anspruch genommen werden (revolvierender Kreditrahmen). Näheres regelt der Darlehensvertrag.

16 Fremdwährungsumrechnung beim Auslandseinsatz

Nutzt der Karteninhaber die Kreditkarte für Verfügungen, die nicht auf Euro lauten, wird das Kreditkartenkonto gleichwohl in Euro belastet. Die Bestimmung des Umrechnungskurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Wechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

17 Reklamationen und Beanstandungen

1) Der Karteninhaber hat den Lufthansa Miles & More Credit Card Service unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Kartenverfügung zu unterrichten. Die Kontaktdaten, unter denen die Unterrichtung erfolgen kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt.

2) Reklamationen und Beanstandungen aus dem Vertragsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem Vertragsunternehmen sind unmittelbar zwischen diesen zu klären. Sie berühren nicht die Zahlungsverpflichtung des Karteninhabers. Die Rechte des Karteninhabers nach Ziff. 19.5 bleiben unberührt.

18 Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

18.1 Haftung des Karteninhabers bis zur Sperranzeige

1) Verliert der Karteninhaber seine Kreditkarte, PIN oder ein sonstiges Personalisiertes Sicherheitsmerkmal, werden sie ihm gestohlen, kommen sie ihm sonst abhanden oder wird die Kreditkarte sonst missbräuchlich verwendet und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen in Form:
- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Kreditkarte bei einem Vertragsunternehmen,

so haftet der Karteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen oder sonstigem Missbrauch ein Verschulden trifft. Die Haftung nach Abs. 4 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

2) Der Karteninhaber haftet nicht nach Abs. 1, wenn:
- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung der Kreditkarte vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust der Kreditkarte durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung der DKB AG oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten der DKB AG ausgelagert wurden, verursacht worden ist. Die Haftung nach Abs. 4 für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für Handeln in betrügerischer Absicht bleibt unberührt.

3) Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Kreditkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, trägt der Karteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Abs. 1 auch über einen Betrag von maximal 50 Euro hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die DKB AG durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die DKB AG für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenen Mitverschuldens.

4) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Karteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn er:
- den Verlust oder den Diebstahl der Kreditkarte oder die missbräuchliche Kartenverfügung der DKB AG schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat,
- die PIN auf der physischen Kreditkarte vermerkt oder zusammen mit der Kreditkarte verwahrt hat (z. B. im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
- die PIN auf dem mobilen Endgerät, auf dem die digitale Kreditkarte gespeichert ist, gespeichert hat oder
- die PIN einer anderen Person mitgeteilt hat und der Missbrauch dadurch verursacht wurde

5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Kreditkarte geltenden Verfügungsrahmen. Für Schäden im Rahmen des Bargeldservice haftet der Karteninhaber pro Kalendertag maximal in Höhe des mitgeteilten täglichen Verfügungslimits, jedoch begrenzt auf den Verfügungsrahmen.

6) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach den Abs. 1, 3 und 4 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die DKB AG nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.

7) Abweichend von den Abs. 1, 3 und 4 ist der Karteninhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die DKB AG vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung im Sinne des § 1 Abs. 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) nicht verlangt hat oder der Zah-

lungsempfänger oder sein Zahlungsdienstleister diese nicht akzeptiert hat, obwohl die DKB AG zur starken Kundenauthentifizierung nach § 55 ZAG verpflichtet war. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen (etwas, das der Karteninhaber weiß, z. B. PIN), Besitz (etwas, das der Karteninhaber besitzt, z. B. Kreditkarte) oder Seinselement (etwas, das der Karteninhaber ist, z. B. Fingerabdruck).

8) Die Abs. 2, 5 bis 7 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

18.2 Haftung des Karteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der DKB AG der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte, PIN oder Personalisiertem Sicherheitsmerkmal angezeigt wurde, übernimmt die DKB AG alle danach durch Kartenverfügungen entstehenden Schäden.

Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

19 Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

19.1 Erstattung bei nicht autorisierter Kartenverfügung

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung in Form:
- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Kreditkarte bei einem Vertragsunternehmen,

hat die DKB AG gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Die DKB AG ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Betrag ungekürzt zu erstatten. Wurde der Betrag einem Konto des Karteninhabers belastet, bringt die DKB AG dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die nicht autorisierte Kartenverfügung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der DKB AG angezeigt wurde, dass die Kartenzahlung nicht autorisiert ist, oder die DKB AG auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die DKB AG einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat sie ihre Verpflichtung aus Satz 3 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

19.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung

1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung in Form:
- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Kreditkarte bei einem Vertragsunternehmen,

kann der Karteninhaber von der DKB AG die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Kartenverfügungsbetrages insoweit verlangen, als die Kartenverfügung nicht erfolgte oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag einem Konto des Karteninhabers belastet, bringt die DKB AG dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung befunden hätte.

2) Der Karteninhaber kann über den Abs. 1 hinaus von der DKB AG die Erstattung der Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der autorisierten Kartenverfügung in Rechnung gestellt oder seinem Konto belastet wurden.

3) Geht der Zahlungsbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Ziff. 8 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Zahlungsbetrages auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Kartenzahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Karteninhaber kein Verbraucher ist.

4) Wurde eine autorisierte Kartenverfügung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die DKB AG die Kartenverfügung auf Verlangen des Karteninhabers nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

19.3 Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

Im Falle einer nicht autorisierten Kartenverfügung oder im Falle einer nicht erfolgten, fehlerhaften oder verspäteten Ausführung einer autorisierten Kartenverfügung kann der Karteninhaber von der DKB AG einen Schaden, der nicht bereits von Ziff. 19.1 oder 19.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die DKB AG die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die DKB AG hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Handelt es sich bei dem Karteninhaber nicht um einen Verbraucher oder erfolgt der Einsatz der Kreditkarte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes, beschränkt sich die Haftung der DKB AG für das Verschulden einer an der Abwicklung des Zahlungsvorgangs beteiligten Stelle auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung einer solchen Stelle.

Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang DKB AG und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben.

Die Haftung nach Ziff. 19.3 ist auf 12.500 Euro je Kartenzahlung begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsbeschränkung gilt nicht:
- für nicht autorisierte Kartenverfügungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der DKB AG,
- für Gefahren, die die DKB AG besonders übernommen hat, und
- für den dem Karteninhaber entstandenen Zinsschaden, wenn der Karteninhaber Verbraucher ist.

19.4 Frist für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Ziff. 19.1 bis 3

Ansprüche nach Ziff. 19.1 bis 3 sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die DKB AG nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastungsbuchung mit der Kartenverfügung darüber unterrichtet hat, dass es sich um eine nicht autorisierte, nicht erfolgte oder fehlerhafte Kartenverfügung handelt.

Der Lauf der 13-monatigen Frist beginnt nur, wenn die DKB AG den Karteninhaber über die aus der Kartenverfügung resultierende Belastungsbuchung entsprechend dem für Kreditkartenabrechnungen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung über die Kreditkartenabrechnung maßgeblich.

Haftungsansprüche nach Ziff. 19.1 bis 3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der vorgenannten Frist geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

19.5 Anspruch des Karteninhabers bei einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung

Im Falle einer von dem Vertragsunternehmen ausgelösten autorisierten Kartenverfügung hat der Karteninhaber einen Anspruch auf Erstattung des belasteten Zahlungsbetrags, wenn:
- bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
- der Zahlungsbetrag den Betrag übersteigt, den der Karteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kreditkartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalls hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Wechselkurs zugrunde gelegt wurde.

Der Karteninhaber muss gegenüber der DKB AG die Sachumstände darlegen, mit denen er seinen Erstattungsanspruch begründet.

Ein Anspruch des Karteninhabers auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er ihn nicht innerhalb von acht Wochen ab dem Zeitpunkt des Ausweises der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags auf der Kreditkartenabrechnung gegenüber der DKB AG geltend macht.

19.6 Haftungs- und Einwendungsausschluss

Ansprüche des Karteninhabers gegen die DKB AG sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände:
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die DKB AG keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der DKB AG aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

20 Partnerkarte und Abrechnung über Fremd- oder Firmenkonto

20.1 Partnerkarte

1) Sofern eine Partnerkarte ausgegeben wurde, haften der Inhaber der Hauptkarte und der Inhaber der Partnerkarte für die mit der Partnerkarte getätigten Umsätze und Verbindlichkeiten, die sich aus dem Kreditkartenvertrag ergeben, als Gesamtschuldner, d. h., die DKB AG kann sowohl von Hauptkarteninhaber als auch vom Partnerkarteninhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern.

2) Eine Erhöhung des Verfügungsrahmens der Partnerkarte kann nur der Hauptkarteninhaber mit Wirkung für den Partnerkarteninhaber mit der DKB AG vereinbaren; eine Herabsetzung des Verfügungsrahmens können sowohl der Hauptkarteninhaber als auch der Partnerkarteninhaber mit der DKB AG vereinbaren.

3) Sowohl der Hauptkarteninhaber als auch der Partnerkarteninhaber sind berechtigt, das Vertragsverhältnis über die Partnerkarte jederzeit gegenüber der DKB AG zu kündigen. Eine Kündigung des Hauptkartenvertrages hat die gleichzeitige Beendigung des Partnerkartenvertrages zur Folge. Für das Kündigungsrecht der DKB AG gilt Ziff. 21 entsprechend.

4) Jeder Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass mit Wirksamwerden der Kündigung des Partnerkartenvertrages die Kreditkarte unverzüglich und unaufgefordert an die DKB AG zurückgegeben wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung einer Kreditkarte bis zu ihrer Rückgabe an die DKB AG entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die DKB AG zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Kartenverfügungen mit der Kreditkarte nach der Kündigung zu unterbinden.

20.2 Abrechnung über Fremd- oder Firmenkonto

1) Bei Abrechnung der Kreditkarte über ein Fremd- oder Firmenkonto ist der Kontoinhaber, über dessen Konto abgerechnet wird, Mitantragsteller. Für Umsätze, die mit einer Kreditkarte, die über ein Fremd- oder Firmenkonto abgerechnet wird, getätigt werden, haften der Karteninhaber und der Kontoinhaber (zusammen die Antragsteller) als Gesamtschuldner, auch wenn der Kontoinhaber selbst nicht Hauptkarteninhaber ist. Dies bedeutet, dass auch bei Abrechnung über ein Fremd- oder Firmenkonto der Karteninhaber neben dem Kontoinhaber für sämtliche mit der Kreditkarte getätigten Umsätze persönlich haftet. Diese Haftung umfasst sowohl private als auch ausschließlich geschäftlich veranlasste Umsätze.

2) Jeder Antragsteller kann das Vertragsverhältnis über die Kreditkarte jederzeit mit Wirkung für alle Antragsteller gegenüber der DKB AG kündigen. Jeder Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass mit Wirksamwerden der Kündigung des Partnerkartenvertrages die Kreditkarte unverzüglich und unaufgefordert an die DKB AG zurückgegeben wird. Die Aufwendungen, die aus der weiteren Nutzung einer Kreditkarte bis zu ihrer Rückgabe an die DKB AG entstehen, haben die Antragsteller ebenfalls gesamtschuldnerisch zu tragen. Unabhängig davon wird die DKB AG zumutbare Maßnahmen ergreifen, um Kartenverfügungen mit der Kreditkarte nach der Kündigung zu unterbinden.

21 Kündigung

1) Der Kreditkartenvertrag insgesamt oder teilweise (z. B. die Nutzung der digitalen Kreditkarte) kann vom Karteninhaber jederzeit, von der DKB AG mit einer Frist von zwei Monaten, jeweils zum Monatsende, gekündigt werden. Die Kündigung seitens des Karteninhabers ist zu richten an: Lufthansa Miles & More Credit Card Service, Postfach 2620, 94016 Passau, Fax: 069 667 888 910, E-Mail: service@lufthansacard.de.

2) Die DKB AG kann den Kreditkartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkartenvertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Karteninhabers für die DKB AG unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Karteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat oder eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kreditkartenvertrag gegenüber der DKB AG wesentlich gefährdet ist. Endet die Teilnahme des Karteninhabers am Miles & More Programm, ist die DKB AG ebenfalls berechtigt, die Kreditkarte aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

3) Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die Kreditkarte bzw. bei alleiniger Kündigung der Nutzung der digitalen Kreditkarte darf die digitale Kreditkarte nicht mehr benutzt werden.

22 Einzug und Sperrung der Kreditkarte durch die DKB AG

1) Die DKB AG darf die Kreditkarte sperren und den Einzug der Kreditkarte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen bzw. die Löschung der digitalen Kreditkarte verlangen oder selbst veranlassen, wenn:
- sie berechtigt ist, den Kreditkartenvertrag bzw. die Nutzung der digitalen Kreditkarte aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Kreditkarte dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Kreditkarte besteht.

2) Die DKB AG wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre darüber unterrichten. Die DKB AG wird die Kreditkarte entsperren oder diese durch eine neue Kreditkarte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

3) Eine Sperre der physischen Kreditkarte bewirkt stets die Sperre der digitalen Kreditkarte, der sie zugrunde liegt. Eine Sperre der digitalen Kreditkarte kann auch ohne Sperre der zugrunde liegenden physischen Kreditkarte erfolgen.

23 Eigentum und Gültigkeit

1) Die Kreditkarte bleibt Eigentum der DKB AG. Sie ist nicht übertragbar. Die Kreditkarte ist nur für den auf ihr angegebenen Zeitraum gültig.

2) Mit Aushändigung der neuen, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit der Kreditkarte ist die DKB AG berechtigt, die alte Kreditkarte zurückzuverlangen bzw. die Löschung der digitalen Kreditkarte zu verlangen oder selbst zu veranlassen. Endet die Nutzungsberechtigung früher (z. B. durch Kündigung des Kreditkartenvertrages), hat der Karteninhaber die Kreditkarte unverzüglich an die DKB AG zurückzugeben bzw. die digitale Kreditkarte zu löschen.

3) Die DKB AG behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Karteninhaber dadurch nicht.

24 Entgelte

Die vom Karteninhaber gegenüber der DKB AG geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

25 Änderung

25.1 Änderung der Bedingungen

1) Änderungsangebot

Änderungen der Bedingungen des Kreditkartenvertrags, insbesondere dieser Bedingungen, der besonderen Bedingungen für die Nutzung zusätzlich angebotener Dienstleistungen sowie die Einführung zusätzlicher Bedingungen, werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Da für den Karteninhaber ein elektronisches Postfach im Online-Kartenkonto eingerichtet ist, können die Änderungen den Karteninhabern auch auf diesem Wege angeboten werden.

2) Annahme durch den Karteninhaber

Die von der DKB AG angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

3) Annahme durch den Karteninhaber im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Karteninhabers gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebotes (Zustimmungsfiktion), wenn

a) das Änderungsangebot der DKB AG erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der besonderen Bedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die DKB AG zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der DKB AG in Einklang zu bringen ist

und

b) der Karteninhaber das Änderungsangebot der DKB AG nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat. Die DKB AG wird den Karteninhaber im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

4) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen dieser Ziffer oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Vereinbarungen, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der DKB AG verschieben würden.

In diesen Fällen wird die DKB AG die Zustimmung des Karteninhabers zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

5) Kündigungsrecht des Karteninhabers bei der Zustimmungsfiktion

Macht die DKB AG von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Karteninhaber den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die DKB AG den Karteninhaber in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

6) Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Die Abs. 1 bis 5 finden keine Anwendung bei Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card, da der Karteninhaber versicherte Person eines Gruppenversicherungsvertrags ist, den die DKB AG mit dem Versicherer abgeschlossen hat. Die DKB AG wird den Karteninhaber über Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card informieren.

25.2 Änderung von Entgelten

1) Änderungen von Entgelten werden dem Karteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Da für den Karteninhaber ein elektronisches Postfach im Online-Kartenkonto eingerichtet ist, können die Änderungen den Karteninhabern auch auf diesem Wege angeboten werden.

2) Die von der DKB AG angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Karteninhaber diese annimmt. Eine Änderungsvereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die DKB AG mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

26 Ausschluss von Abtretung und Verpfändung

Ansprüche des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis über die Kreditkarte können an Dritte weder abgetreten noch verpfändet werden.

27 Einschaltung Dienstleister

1) Die DKB AG ist berechtigt, zur Bewirkung der von ihr im Rahmen des Kreditkartenvertrages zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Karteninhaber zu erbringenden Leistungen Dienstleister als Auftragsverarbeiter zu beauftragen. Die personenbezogenen Daten des Karteninhabers werden diesen Dienstleistern ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung gestellt.

2) Die DKB AG setzt als einen ihrer Auftragsverarbeiter die First Data GmbH (Art. 28 DSGVO) ein. Die First Data GmbH kann weitere Unternehmen als weitere Auftragsverarbeiter beauftragen. Die personenbezogenen Daten des Karteninhabers können somit auch durch außerhalb der EU ansässige weitere Auftragsverarbeiter in sog. Drittländern verarbeitet werden. Die Übermittlung an Unternehmen der First Data-Unternehmensgruppe außerhalb der EU erfolgt auf der Grundlage von verbindlichen internen Datenschutzvorschriften für Auftragsverarbeiter der First Data-Unternehmensgruppe, so dass für die Übermittlung eine geeignete Garantie gemäß Art. 46 DSGVO vorliegt. Eine Kopie dieser verbindlichen internen Datenschutzvorschriften können Sie unter info@dkb.de anfordern. Die Übermittlung personenbezogener Daten an weitere Auftragsverarbeiter, die nicht der First Data-Unternehmensgruppe angehören, in Drittländer erfolgt nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt worden ist. Die Angemessenheits-Beschlüsse der EU-Kommission können Sie ebenfalls unter info@dkb.de anfordern.

28 Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Karteninhaber hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Karteninhaber kann sich mit einer Beschwerde an die DKB AG, Taubenstraße 7–9, 10117 Berlin, Tel.: 030 120 300 00, E-Mail: info@dkb.de, E-Postbriefadresse: info@dkb.epost.de wenden.
- Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der DKB AG besteht für Karteninhaber die Möglichkeit, den Ombudsmann der öffentlichen Banken anzurufen (www.voeb.de). Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“ (beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. erhältlich). Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands e. V., Postfach 110272, 10832 Berlin, oder an ombudsmann@voeb-kbs.de zu richten. Die DKB AG ist verpflichtet, an einem solchen außergerichtlichen Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten teilzunehmen.
- Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsgebiet des Zahlungsdiensterechtes (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Artikel 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch und Vorschriften des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes), besteht zudem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen. Die Verfahrensordnung ist bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht erhältlich. Die Adresse lautet: Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.
- Die Europäische Kommission hat unter http://ec.europa.eu/odr eine Europäische Online-Streitbeilegungsplattform (OS-Plattform) errichtet. Verbraucher können die Plattform zur außergerichtlichen Beilegung einer Streitigkeit aus Online-Verträgen mit einem in der EU niedergelassenen Unternehmen nutzen.

29 Schutz der Einlagen

Die DKB AG ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Von der DKB AG ausgegebene Inhaberschuldverschreibungen werden nicht geschützt. Näheres ist dem „Informationsbogen für Einleger“ und der Internetseite der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH unter www.edb-banken.de zu entnehmen.

Die DKB AG ist außerdem dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands e. V. (im Folgenden Einlagensicherungsfonds) angeschlossen. Gesichert werden die Einlagen von Nicht-Kreditinstituten über die gesetzlichen Anforderungen hinaus nach Maßgabe der Fondssatzung. Hierzu zählen insbesondere Sicht- und Termineinlagen. Nicht geschützt sind u. a. Forderungen, über die die DKB AG Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen, und Pfandbriefe (auch wenn sie auf den Namen lauten).

Näheres zum Umfang und zu Ausnahmen der Einlagensicherung sind der Internetseite des Einlagensicherungsfonds unter www.voeb-es.de zu entnehmen.

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die DKB AG in entsprechender Höhe Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über. Entsprechendes gilt, wenn der Einlagensicherungsfonds die Zahlung mangels Weisung eines Kunden auf ein Konto leistet, das zu seinen Gunsten bei einer anderen Bank eröffnet wird. Die DKB AG ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

30 Rechtswahl, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1) Auf die Geschäftsbeziehung findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

2) Erfüllungsort für die DKB AG und den Kunden ist der Sitz der DKB AG.

3) Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, kann die DKB AG an ihrem allgemeinen Gerichtsstand klagen und nur an diesem Gerichtsstand verklagt werden.

31 Ergänzende Bedingungen für Firmen-Kreditkarten

Für Firmen-Kreditkarten gelten ergänzend die nachfolgenden Bedingungen. Diese dienen der Einhaltung der Vorgaben der Verordnung (EU) 2015/751 (nachfolgend „MIF-VO“). Artikel 4 MIF-VO begrenzt bestimmte Entgelte, die die DKB AG für Transaktionen mit Privat-Kreditkarten erheben darf. Deshalb muss die DKB AG sicherstellen, dass es sich bei Firmen-Kreditkarten um Firmenkarten im Sinne der MIF-VO handelt, das heißt, dass diese nicht zu privaten Zwecken verwendet werden.

31.1 Nutzung von Firmen-Kreditkarten

Eine Firmen-Kreditkarte darf nur von Unternehmen, öffentlichen Stellen oder selbstständigen natürlichen Personen genutzt werden. Die Nutzung ist ausschließlich für geschäftliche bzw. dienstliche Ausgaben zulässig, wobei die mit der Karte vorgenommenen Zahlungen direkt von dem Konto des Unternehmens, der öffentlichen Stelle oder der selbstständigen natürlichen Person abgebucht werden müssen.

31.2 Informationspflichten des Karteninhabers

Der Inhaber einer Firmen-Kreditkarte ist verpflichtet, die DKB AG unverzüglich zu informieren, wenn eine oder mehrere der in Ziff. 31.1 genannten Voraussetzungen für die Nutzung von Firmen-Kreditkarten nicht oder nicht mehr vorliegen und/oder wenn der Inhaber einer Firmen-Kreditkarte beabsichtigt, diese zu privaten Zwecken zu nutzen.

31.3 Vermutung der Nichteinhaltung der Voraussetzungen für eine Firmen-Kreditkarte

Besteht ein begründeter Verdacht, dass ein Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen im Sinne von Ziff. 31.1 vorliegt, darf die DKB AG vom betreffenden Karteninhaber Aufklärung über den zugrunde liegenden Sachverhalt verlangen. In einem solchen Fall obliegt es dem Karteninhaber, auf entsprechende Nachfrage der DKB AG darzulegen und glaubhaft zu machen, dass er die Voraussetzungen einer Firmen-Kreditkarte nach Ziff. 31.1 einhält.

31.4 Umwandlung in eine Privat-Kreditkarte

Für den Fall, dass:

- die Voraussetzungen für eine Firmen-Kreditkarte im Sinne von Ziff. 31.1 nicht oder nicht mehr vorliegen und/oder
- der Karteninhaber der DKB AG mitgeteilt hat, dass er beabsichtigt, eine Firmen-Kreditkarte zu privaten Zwecken zu nutzen,

kann die DKB AG dem Karteninhaber die Umwandlung der Firmen-Kreditkarte in eine entsprechende Privat-Kreditkarte anbieten.

Die DKB AG entscheidet frei, ob sie dem Karteninhaber die Umwandlung einer Firmen-Kreditkarte in eine Privat-Kreditkarte anbietet. Der Karteninhaber hat keinen Anspruch gegenüber der DKB AG auf eine Umwandlung oder ein Umwandlungsangebot.

31.5 Sperrung einer Firmen-Kreditkarte

Die DKB AG kann eine Firmen-Kreditkarte sperren, wenn feststeht, dass der Karteninhaber die Voraussetzungen für eine Firmen-Kreditkarte nach Ziff. 31.1 nicht erfüllt. Gleiches gilt, wenn ein entsprechender begründeter Verdacht besteht und der Karteninhaber trotz einer Nachfrage der DKB AG unter Mitteilung der Verdachtsgründe nicht binnen vier Wochen nach Mitteilung der Verdachtsgründe den Verdacht entsprechend Ziff. 31.3 entkräften kann. Die DKB AG hebt die Sperrung auf, sobald die Gründe für die Sperrung ausgeräumt sind.

31.6 Kündigungsrecht der DKB AG

Die DKB AG hat das Recht zur fristlosen Kündigung des Kreditkartenvertrages aus wichtigem Grund im Sinne von Ziff. 21 Abs. 2, wenn der Karteninhaber gegen Ziff. 31.1 verstößt und/oder der Karteninhaber die Verdachtsgründe für eine Sperrung nach Ziff. 31.5 Satz 2 nicht binnen vier Wochen nach Mitteilung der Verdachtsgründe zur berechtigten Überzeugung der DKB AG ausräumt.

DKB
Deutsche Kreditbank AG

Miles & More

Lufthansa Miles & More
Credit Card

Bedingungen für das Online-Kartenkonto für die Lufthansa Miles & More Credit Card

Für eine bessere Lesbarkeit verzichten wir in unseren Bedingungen auf eine geschlechterspezifische Differenzierung. Wir nutzen das generische Maskulinum als neutrale grammatikalische Ausdrucksweise, die ausdrücklich alle Geschlechter und Geschlechtsidentitäten umfasst.

1 Leistungsangebot

1) Der Inhaber einer Lufthansa Miles & More Credit Card (nachfolgend „Karteninhaber") kann im Rahmen des Onlinebanking für die Lufthansa Miles & More Credit Card (nachfolgend „Online-Kartenkonto") Informationen der Deutschen Kreditbank AG (nachfolgend „DKB AG") abrufen und erhält Mitteilungen der DKB AG in sein elektronisches Postfach. Zudem kann der Karteninhaber im Rahmen des Online-Kartenkontos den Überweisungsservice, den Guthabenauszahlungsservice, den Service Card Control zur Verwaltung seiner Kreditkartenumsätze sowie weitere zukünftig von der DKB AG angebotene Services nutzen.

2) Die Nutzung der Services im Online-Kartenkonto setzt eine aktive Lufthansa Miles & More Credit Card voraus. Ist/sind die Kreditkarte/n gesperrt, können lediglich die monatlichen Abrechnungen über die mit der Kreditkarte getätigten Umsätze und sonstige die Geschäftsbeziehung betreffende Informationen und Mitteilungen eingesehen und abgerufen werden.

3) Zur Nutzung des Online-Kartenkontos gelten die mit der DKB AG gesondert vereinbarten Verfügungslimite.

4) Mit Kündigung der Lufthansa Miles & More Credit Card werden sämtliche Services im Online-Kartenkonto automatisch gesperrt.

2 Voraussetzungen zur Nutzung des Online-Kartenkontos

1) Der Karteninhaber kann das Online-Kartenkonto nutzen, wenn die DKB AG ihn authentifiziert hat.

2) Authentifizierung ist das mit der DKB AG gesondert vereinbarte Verfahren, mit dessen Hilfe die DKB AG die Identität des Karteninhabers oder die berechtigte Verwendung eines vereinbarten Zahlungsinstruments, einschließlich der Verwendung des Personalisierten Sicherheitsmerkmals des Karteninhabers überprüfen kann. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann der Karteninhaber sich gegenüber der DKB AG als berechtigter Karteninhaber ausweisen, auf Informationen zugreifen (siehe Ziff. 3) sowie Aufträge erteilen (siehe Ziff. 4).

3) Authentifizierungselemente sind
- Wissenselemente, also etwas, das nur der Karteninhaber weiß (z. B. Passwort, hinterlegte Antwort auf Sicherheitsfrage) und
- Besitzelemente, also etwas, das nur der Karteninhaber besitzt (z. B. Geräte zum Empfang von einmal verwendbaren Transaktionsnummern (TAN) oder zur Erzeugung einer digitalen Signatur, die den Besitz des Karteninhabers nachweisen, wie das Mobiltelefon), sowie
- Seinselemente, also etwas, das der Karteninhaber ist (Inhärenz, z. B. Fingerabdruck als biometrisches Merkmal des Karteninhabers).

4) Die Authentifizierung des Karteninhabers erfolgt, indem der Karteninhaber gemäß der Anforderung der DKB AG das Wissenselement und/oder den Nachweis des Besitzelements und/oder den Nachweis des Seinselements an die DKB AG übermittelt.

5) Je nach Authentifizierungsverfahren und -instrument benötigt der Karteninhaber hierfür gegebenenfalls geeignete Hard- und Software. Über das Angebot der bankeigenen Anwendungen hinaus bleibt der Karteninhaber selbst für die Beschaffung, Installation und Pflege dieser Hard- und Software verantwortlich.

6) Bei einer Nutzung einer Hard- bzw. Software von Drittanbietern durch den Karteninhaber übernimmt die DKB AG keine eigene Gewährleistung oder sonstige Verantwortung für eine andauernde Eignung oder Verfügbarkeit im Zusammenhang mit einem Authentifizierungsverfahren.

3 Zugang zum Online-Kartenkonto

Der Karteninhaber erhält Zugang zum Online-Kartenkonto, wenn:
- er seinen Anmeldenamen angibt,
- er sich unter Verwendung des von der DKB AG angeforderten Authentifizierungselements ausweist und
- keine Sperre des Zugangs (Ziff. 9.1 und 10.) vorliegt.

Nach Gewährung des Zugangs zum Online-Kartenkonto kann der Karteninhaber auf Informationen zugreifen, die angebotenen Services nutzen oder nach Ziff. 4 Aufträge erteilen.

4 Aufträge

1) Der Karteninhaber muss einem Auftrag (z. B. Zahlungsauftrag im Rahmen des Guthabenauszahlungs- und Überweisungsservice) zu dessen Wirksamkeit zustimmen (Autorisierung). Auf Anforderung hat er hierzu Authentifizierungselemente (z. B. Eingabe einer TAN als Nachweis des Besitzelements) zu verwenden, sofern mit der DKB AG nichts anderes vereinbart wurde. Die DKB AG bestätigt im Online-Kartenkonto den Eingang des Auftrags.

2) Die Widerrufbarkeit eines Auftrages richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für die Nutzung des Guthabenauszahlungsservice und des Überweisungsservice). Der Widerruf von Aufträgen kann nur außerhalb des Online-Kartenkontos erfolgen, es sei denn, die DKB AG sieht eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Kartenkonto ausdrücklich vor.

5 Bearbeitung von Aufträgen durch die DKB AG

1) Die Bearbeitung der Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart auf der Online-Kartenkonto-Seite oder im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Kartenkonto-Seite angegebenen oder im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis, so gilt der Auftrag als am darauf folgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Geschäftstag.

2) Die DKB AG wird den Auftrag ausführen, wenn folgende Ausführungsbedingungen vorliegen:
- Der Karteninhaber hat den Auftrag autorisiert (vgl. Ziff. 4 Abs. 1).
- Die Berechtigung des Karteninhabers für die jeweilige Auftragsart liegt vor.
- Das Datenformat ist eingehalten.
- Das gesondert vereinbarte Verfügungslimit für das Online-Kartenkonto ist nicht überschritten.
- Die weiteren Ausführungsbedingungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (z. B. ausreichender Verfügungsrahmen) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Satz 1 vor, führt die DKB AG die Aufträge nach Maßgabe der Bestimmungen der für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (z. B. Bedingungen für die Nutzung des Guthabenauszahlungsservice und des Überweisungsservice) aus.

3) Liegen die Ausführungsbedingungen nach Abs. 2 Satz 1 nicht vor, wird die DKB AG den Auftrag nicht ausführen und dem Karteninhaber eine Information über die Nichtausführung und – soweit möglich – über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können, mittels Online-Kartenkonto zur Verfügung stellen.

6 Elektronisches Postfach

1) Mit Abschluss des Kreditkartenvertrags richtet die DKB AG dem Karteninhaber im Rahmen des Online-Kartenkontos ein elektronisches Postfach ein. Mit der Einrichtung des elektronischen Postfachs im Online-Kartenkonto verzichtet der Karteninhaber nach Maßgabe dieser Bedingungen auf den postalischen Versand der eingestellten Informationen. Die DKB AG ist jedoch berechtigt, die eingestellten Informationen weiterhin postalisch oder auf andere Weise dem Karteninhaber zuzusenden, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder es aufgrund anderer Umstände (z. B. des vorübergehenden Ausfalls des Online-Kartenkontos) zweckmäßig ist.

2) In das elektronische Postfach im Online-Kartenkonto werden für den Karteninhaber bestimmte persönliche Informationen der DKB AG (z. B. Kreditkartenabrechnungen, seine Geschäftsbeziehung zur DKB AG betreffende Informationen) online eingestellt. Soweit die DKB AG die betreffenden Informationen nicht nur zum Abruf durch den Karteninhaber bereitstellt (z. B. Kreditkartenabrechnungen), sondern zur Mitteilung verpflichtet ist, wird sie den Karteninhaber zusätzlich per Nachricht an die hinterlegte E-Mail-Adresse oder auf sonstige Weise auf die Einstellung der Informationen in das elektronische Postfach hinweisen. **Der Karteninhaber ist zu diesem Zweck verpflichtet, der DKB AG eine E-Mail-Adresse mitzuteilen, die er üblicherweise für die Kommunikation mit Dritten verwendet.** Der Karteninhaber ist damit einverstanden, entsprechende Mitteilungen unverschlüsselt per E-Mail zu erhalten. Personenbezogene Daten werden auf diesem Weg nicht übertragen. Der Karteninhaber kann sich die Informationen online ansehen, diese herunterladen, ausdrucken und archivieren. Die Nutzung ist ausschließlich dem Karteninhaber vorbehalten.

3) Auf Verlangen des Karteninhabers wird die DKB AG ihm die in das Online-Kartenkonto eingestellten Mitteilungen zusätzlich auf dem postalischen Weg zusenden. Das hierfür anfallende Entgelt ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

4) Der Karteninhaber ist verpflichtet, die eingestellten Informationen zeitnah abzurufen und die Kreditkartenabrechnungen unverzüglich auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Etwaige Einwendungen sind unverzüglich zu erheben.

5) Die DKB AG stellt die Unveränderbarkeit der in das elektronische Postfach eingestellten Dokumente sicher, sofern diese innerhalb des elektronischen Postfachs gespeichert oder aufbewahrt werden.

6) Die in das elektronische Postfach eingestellten Informationen stehen während der dort angezeigten Dauer zur Verfügung. Danach erfolgt eine automatische Löschung der Informationen ohne gesonderte Nachricht. Die DKB AG ist innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit in der Lage, dem Karteninhaber auf dessen Anforderung eine papierhafte Ausfertigung dieser Informationen zur Verfügung zu stellen. Nach Beendigung des Kreditkartenvertrags kann der Karteninhaber die im Online-Kartenkonto gespeicherten Dokumente nicht mehr online einsehen.

7 Information des Karteninhabers über Verfügungen im Online-Kartenkonto

Die DKB AG unterrichtet den Karteninhaber mindestens einmal monatlich über die mittels Online-Kartenkonto getätigten Verfügungen auf dem für Kreditkartenabrechnungen vereinbarten Weg und/oder gemäß den für den Auftrag/das jeweilige Produkt geltenden Bedingungen/Vereinbarungen.

8 Sorgfaltspflichten des Karteninhabers

8.1 Schutz der Authentifizierungselemente

1) Der Karteninhaber hat alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Ziff. 2) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online-Kartenkonto missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vgl. Ziff. 3 und 4).

2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Karteninhaber vor allem Folgendes zu beachten:

Wissenselemente (siehe Ziff. 2 Abs. 3) sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere
- nicht außerhalb des Online-Kartenkontos in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) oder mündlich weitergegeben werden,
- nicht ungesichert außerhalb des zugelassenen Authentifizierungsverfahrens gespeichert werden (z. B. Speicherung des Passworts im Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) und
- nicht auf einem Gerät notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement oder zur Prüfung des Seinselements dient.

Besitzelemente (siehe Ziff. 2 Abs. 3) sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät befindliche Miles & More Credit Card-App oder andere Anwendung für das Online-Kartenkonto nicht nutzen können,
- ist die Miles & More Credit Card-App oder andere Anwendung für das Online-Kartenkonto auf dem mobilen Endgerät des Karteninhabers zu deaktivieren, bevor der Karteninhaber den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z. B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z. B. TAN) nicht außerhalb des Online-Kartenkontos mündlich (z. B. per Telefon) oder in Textform (z. B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
- muss der Karteninhaber, der von der DKB AG einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z. B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online-Kartenkonto) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren und
- ist die für das smsTAN-Verfahren hinterlegte Mobilfunknummer zu löschen oder zu ändern, wenn der Karteninhaber diese Mobilfunknummer für das 3D Secure-Verfahren nicht mehr nutzt.

Seinselemente (siehe Ziff. 2 Abs. 3) dürfen auf einem mobilen Endgerät des Karteninhabers für das Online-Kartenkonto nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Kartenkonto genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online-Kartenkonto das von der DKB AG ausgegebene Wissenselement (z. B. Passwort) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

3) Der Aufforderung per elektronischer Nachricht (z. B. E-Mail), eine damit übersandte Verknüpfung zum (vermeintlichen) Online-Kartenkonto der DKB AG anzuwählen und darüber persönliche Zugangsdaten einzugeben, darf nicht gefolgt werden.

4) Anfragen außerhalb der bankseitig zur Verfügung gestellten originären Zugangswege, in denen nach vertraulichen Daten wie PIN, Geheimzahl oder Passwort/TAN gefragt wird, dürfen nicht beantwortet werden.

5) Der Karteninhaber hat vor seinem jeweiligen Zugang zum Online-Kartenkonto sicherzustellen, dass auf dem verwendeten System handelsübliche Sicherheitsvorkehrungen (wie Anti-Viren-Programm und Firewall) installiert sind und diese ebenso wie die verwendete System- und Anwendungssoftware regelmäßig aktualisiert werden. Beispiele handelsüblicher Sicherheitsvorkehrungen kann der Karteninhaber den Internetseiten der DKB AG entnehmen.

6) Die Softwareanwendungen der DKB AG sind ausschließlich direkt von der DKB AG oder von einem von der DKB AG benannten Anbieter zu beziehen.

8.2 Sicherheitshinweise der DKB AG

Der Karteninhaber muss die Sicherheitshinweise auf der Onlinebanking-Seite der DKB AG, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

Darüber hinaus hat der Karteninhaber in eigener Verantwortung etwaige Sicherheitshinweise der Anbieter der eingesetzten Kundensysteme zu beachten (z. B. Sicherheitsupdates von Systemsoftware mobiler Endgeräte).

8.3 Prüfung der Auftragsdaten mit von der DKB AG angezeigten Daten

Die DKB AG zeigt dem Karteninhaber die von ihr empfangenen Auftragsdaten (z. B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers) über das gesondert vereinbarte Gerät des Karteninhabers an (z. B. mittels mobilem Endgerät). Der Karteninhaber ist verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für den Auftrag vorgesehenen Daten zu prüfen. Bei Feststellung von Abweichungen ist die Transaktion abzubrechen.

9 Anzeige- und Unterrichtungspflichten

9.1 Sperranzeige

Stellt der Karteninhaber
- den Verlust oder den Diebstahl eines Besitzelements zur Authentifizierung (z. B. mobiles Endgerät) oder
- die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Authentifizierungselements fest,

muss der Karteninhaber die DKB AG (Telefon: 069 667 888 444) hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Der Karteninhaber kann eine solche Sperranzeige jederzeit auch über die gesondert mitgeteilten Kommunikationskanäle abgeben.

9.2 Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Der Karteninhaber hat die DKB AG unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags hierüber zu unterrichten. Die Kontaktdaten, unter denen die Unterrichtung erfolgen kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt.

10 Nutzungssperre

10.1 Sperre auf Veranlassung des Karteninhabers

Die DKB AG sperrt auf Veranlassung des Karteninhabers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Ziff. 9.1 den Zugang zum Online-Kartenkonto des Karteninhabers.

10.2 Sperre auf Veranlassung der DKB AG

1) Die DKB AG darf den Zugang zum Online-Kartenkonto für einen Karteninhaber sperren, wenn:
- sie berechtigt ist, die Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit eines Authentifizierungselements dies rechtfertigen,
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung eines Authentifizierungselements besteht oder
- ein genutzter Zugangsweg bzw. ein im Zusammenhang mit einem Authentifizierungsverfahren zugelassenes Gerät von der DKB AG als unsicher eingestuft wird. Als Zugangsweg gelten auch Softwareanwendungen der DKB in allen zur Verfügung stehenden Versionen.

2) Die DKB AG wird den Karteninhaber unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre auf dem vereinbarten Weg unterrichten. Die Angabe von Gründen darf unterbleiben, soweit die DKB AG hierdurch gegen gesetzliche Verpflichtungen verstoßen würde.

10.3 Aufhebung der Sperre

Die DKB AG wird eine Sperre aufheben oder die betroffenen Authentifizierungselemente austauschen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Hierüber unterrichtet sie den Karteninhaber unverzüglich.

11 Haftung

11.1 Haftung der DKB AG bei Ausführung eines nicht autorisierten Auftrags und eines nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrags

Die Haftung der DKB AG bei einem nicht autorisierten Auftrag und einem nicht, fehlerhaft oder verspätet ausgeführten Auftrag richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Bedingungen (z. B. Bedingungen für die Nutzung des Guthabenauszahlungsservice und des Überweisungsservice).

11.2 Haftung des Karteninhabers bei missbräuchlicher Nutzung seiner Authentifizierungselemente

a) Haftung des Karteninhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungselements oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungselements, haftet der Karteninhaber für den der DKB AG hierdurch entstehenden Schaden bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber ein Verschulden trifft.

2) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Abs. 1 verpflichtet, wenn:
- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung eines Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust eines Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Anzeige- und Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Karteninhaber abweichend von den Abs. 1 und 2 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere vorliegen, wenn er eine seiner Sorgfaltspflichten nach Ziff. 8.1 Abs. 2, Ziff. 8.3 oder Ziff. 9.1 Abs. 1 verletzt hat.

4) Abweichend von den Abs. 1 und 3 ist der Karteninhaber nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die DKB AG vom Karteninhaber eine starke Kundenauthentifizierung nach § 1 Abs. 24 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Sein.

5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit.

6) Der Karteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Abs. 1 und 3 verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nach Ziff. 9.1) nicht abgeben konnte, weil die DKB AG nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

7) Die Abs. 2 und 4 bis 6 finden keine Anwendung, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

b) Haftung ab Sperranzeige

Sobald die DKB AG eine Sperranzeige eines Karteninhabers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Kartenkonto-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

c) Haftungsausschluss

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

12 Authentifizierungsverfahren 3D Secure

1) Das 3D Secure-Verfahren findet Anwendung, wenn eine Lufthansa Miles & More Credit Card (nachfolgend „Kreditkarte") für Zahlungsvorgänge im Internet genutzt wird. Mit Hilfe des 3D Secure-Verfahrens (auch als „Mastercard Identity Check™" bezeichnet) wird der Karteninhaber durch die DKB AG authentifiziert, also seine Identität überprüft. Mit den hierfür vereinbarten Authentifizierungselementen kann sich der Karteninhaber gegenüber der DKB AG als berechtigt ausweisen. Es dient somit der Vermeidung von missbräuchlichen Umsätzen. Wenn aufgrund einer gesetzlichen Ausnahmeregelung bei einem Zahlungsvorgang keine starke Kundenauthentifizierung erfolgen muss, kann die DKB AG auf die Durchführung des 3D Secure-Verfahrens verzichten.

2) Wird während eines Zahlungsvorgangs eine Authentifizierung im 3D Secure-Verfahren verlangt, sollte der Karteninhaber, der sich für das App-basierte 3D Secure-Verfahren (nachfolgend „App-Verfahren") registriert hat, die Miles & More Credit Card-App öffnen und auf der dann angezeigten Bestätigungsseite mit den Transaktionsdetails die Zahlung bestätigen. Mit dieser Bestätigung wird der Karteninhaber authentifiziert.

3) Um ohne Miles & More Credit Card App im 3D Secure-Verfahren authentifiziert werden zu können, muss sich der Karteninhaber in seinem Online-Kartenkonto für das smsTAN-Verfahren registriert und die Antwort zu einer Sicherheitsfrage hinterlegt haben.[1]

Wird während eines Zahlungsvorgangs eine Authentifizierung im 3D Secure-Verfahren verlangt, erhält der Karteninhaber eine SMS mit Transaktionsdetails und pro Transaktion generierter smsTAN an die bei der DKB AG hinterlegte Mobilfunknummer. Die smsTAN ist nach der Übersendung fünf Minuten lang gültig. Wird sie in dieser Zeit nicht verwendet, wird sie automatisch ungültig. Gleiches gilt, wenn der Karteninhaber eine neue smsTAN anfordert. Der Karteninhaber wird im Rahmen des Zahlungsvorgangs aufgefordert, die smsTAN auf einer Bestätigungsseite einzugeben. Durch Eingabe der erhaltenen smsTAN und korrekte Beantwortung der gestellten Sicherheitsfrage wird der Karteninhaber authentifiziert.

4) Die DKB AG darf das 3D Secure-Verfahren sperren, wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des 3D Secure-Verfahrens dies rechtfertigen oder der Verdacht einer betrügerischen Verwendung des 3D Secure-Verfahrens besteht. Informationen zur Aufhebung der Sperre erhält der Karteninhaber im Rahmen der Benachrichtigung über die Sperre.

5) Das Entgelt für die Nutzung des 3D Secure-Verfahrens ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis.

6) Die DKB AG ist berechtigt, zur Abwicklung des 3D Secure-Verfahrens im Rahmen des Kartenvertrags Dienstleister zu beauftragen. Die DKB AG stellt diesen Dienstleistern personenbezogene Daten des Karteninhabers (z. B. Kartennummer) ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung.

13 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte).

Hinweis zur Datenverarbeitung im Rahmen des 3D Secure-Verfahrens:

Die DKB AG setzt eine Technologie ein, die den 3D Secure-Standard ermöglicht. Diese wird durch die Netcetera AG, Zypressenstrasse 71, 8040 Zürich im Auftrag der DKB AG und auf der Grundlage eines Auftragsverarbeitungsvertrags betrieben.

Der 3D Secure-Standard erhöht die Sicherheit bei Kartenzahlungen im Internet und dient dazu Betrugsrisiken zu reduzieren, indem Zahlungsvorgänge erst nach einer Authentifizierung des Karteninhabers ausgeführt werden. Hierfür greift die Technologie auf Informationen im Endgerät der Karteninhaber zu. Es werden Informationen zum Betriebssystem, Zahlungskarten- und Zahlungstransaktionsinformationen (z. B. Händler, Zeitpunkt der Transaktion, Transaktionsbetrag, Authentifizierungsart, Kartennummer) sowie die IP-Adresse des beim Zahlungsvorgang verwendeten Endgerätes verarbeitet. Die Daten werden, soweit möglich, verschlüsselt verarbeitet.

Eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Karteninhaber erfolgt außerhalb der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraumes in der Schweiz. Für die Schweiz liegt ein datenschutzrechtlicher Angemessenheitsbeschluss seitens der Europäischen Kommission vor. Über Subunternehmer der Netcetera AG können ggfs. personenbezogene Daten der Karteninhaber auch außerhalb der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraumes in Nordmazedonien verarbeitet werden. Für diesen Fall hat sich die Netcetera AG der DKB AG gegenüber vertraglich verpflichtet, geeignete Garantien für die Übermittlung von personenbezogenen Daten außerhalb der Europäischen Union/des Europäischen Wirtschaftsraumes gemäß Art. 44 ff. DSGVO zu vereinbaren.

Soweit durch die Technologie personenbezogene Daten verarbeitet werden, werden diese nach Ablauf von 13 Monaten gelöscht.

Rechtsgrundlage für den Einsatz dieser Technologie ist im Hinblick auf den Zugriff auf das Endgerät § 25 Abs. 2 S. 2 TTDSG. Diese Technologie ist unbedingt erforderlich, um die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen zur Betrugsabwehr im Zahlungsverkehr zu erfüllen. Die Verarbeitung der vorgenannten personenbezogenen Daten der Karteninhaber erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO. Die DKB AG verfolgt dabei ihr berechtigtes Interesse an einer Erhöhung der Sicherheit im Online-Zahlungsverkehr sowie der effektiven Reduzierung von Betrugsrisiken.

1 Die DKB AG behält sich vor, das Verfahren jederzeit abzuschalten.

DKB
Deutsche Kreditbank AG

Miles & More

Lufthansa Miles & More
Credit Card

Sonderbedingungen für die Nutzung von Card Control (Lufthansa Miles & More Credit Cards (Kreditkarten))

1 Gegenstand, Definition

Die DKB AG bietet dem Inhaber (nachfolgend „Karteninhaber") einer Lufthansa Miles & More (nachfolgend „Kreditkarte") den Service Card Control zur Verwaltung seiner Kreditkartenumsätze.

Mit Hilfe von Card Control kann der Karteninhaber im Rahmen des Onlinebanking für die Lufthansa Miles & More Credit Card (nachfolgend „Online-Kartenkonto") und der Miles & More Credit Card App einstellen, über welche mit der Kreditkarte getätigten Umsätze er per E-Mail oder SMS benachrichtigt werden möchte. Darüber hinaus kann er seine Kreditkarte für bestimmte Umsatzarten (Zahlungen bei Vertragsunternehmen an Kassenterminals („Zahlungen im Geschäft"), Zahlungen bei Vertragsunternehmen im Internet[1] („Online-Zahlungen"), Bargeldverfügungen an Geldautomaten („Abhebungen an Geldautomaten")) und für Umsätze in bestimmten Ländern temporär blocken und wird auch informiert, wenn ein Karteneinsatz wegen eines gesetzten Blocks abgelehnt wurde.

2 Umsatzbenachrichtigungen im Rahmen von Card Control

Der Karteninhaber wird kostenfrei automatisch per E-Mail benachrichtigt,
- wenn mit der Kreditkarte ein Umsatz von mindestens 500 Euro getätigt wird oder
- wenn die Kreditkarte für Zahlungen im Geschäft oder für Abhebungen an Geldautomaten genutzt wird und das Land, in dem sich der Sitz des Vertragsunternehmens oder der Standort des Geldautomaten befindet („Land der Kartennutzung"), von dem Land der Kartennutzung bei der unmittelbar vorangegangenen Zahlung im Geschäft oder Abhebung am Geldautomaten abweicht (unabhängig von der Umsatzhöhe). Bei Online-Zahlungen erfolgt keine Benachrichtigung bei Länderwechsel.

Im Online-Kartenkonto unter „Service > Meine Karte > Card Control Benachrichtigungen" kann der Karteninhaber für seine Kreditkarte(n) andere Betragsgrenzen für Benachrichtigungen auswählen und/oder festlegen, dass er Benachrichtigungen per SMS erhalten möchte. Dieser Service ist gegebenenfalls kostenpflichtig.

Der Karteninhaber kann die Benachrichtigungsfunktion im Online-Kartenkonto unter „Service > Meine Karte > Card Control Benachrichtigungen" durch Abwahl der Benachrichtigungsparamenter jederzeit deaktivieren.

Die Einstellungen sind sofort nach Speicherung wirksam.

Wenn die Benachrichtigungsfunktion nicht deaktiviert ist und ein Karteneinsatz getätigt wurde, der die Benachrichtigungsparameter erfüllt, erhält der Karteninhaber in der Regel unmittelbar nach Einsatz seiner Kreditkarte eine Benachrichtigung. Abhängig von der Umsatzverarbeitung durch das Vertragsunternehmen oder bei fehlender Erreichbarkeit des Karteninhabers (z. B. mangels Mobilfunknetz bzw. Internetverbindung) kann es dazu kommen, dass die Benachrichtigung erst zu einem späteren Zeitpunkt oder gar nicht eintrifft.

Keine Card Control-Umsatzbenachrichtigungen erfolgen bei Erstattungen oder Storno von Belastungsbuchungen sowie bei Nutzung des Guthabenauszahlungs- und Überweisungsservice.

Umsatzbenachrichtigungen im Rahmen von Card Control sind ein zusätzlicher Informationsdienst der DKB AG. Es kann keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Card Control-Umsatzbenachrichtigungen übernommen werden. **Maßgeblich sind allein die in der Kreditkartenabrechnung ausgewiesenen Forderungsbeträge. Der Karteninhaber hat die Kartenabrechnung gemäß Ziff. 12 (6) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) unverzüglich auf nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Kartenverfügungen hin zu überprüfen.**

3 Blocken von Umsatzarten und Sperranzeige

Im Online-Kartenkonto unter „Service > Meine Karte > Card Control Umsatzsteuerung" kann der Karteninhaber einstellen, ob seine Kreditkarte(n) temporär (d. h. bis zum Aufheben des Blocks durch den Karteninhaber selbst) für die folgenden Umsatzarten geblockt sein soll(en):
- Zahlungen bei Vertragsunternehmen an Kassenterminals („Zahlungen im Geschäft"),
- Zahlungen bei Vertragsunternehmen im Internet[1] („Online-Zahlungen") oder
- Bargeldverfügungen an Geldautomaten („Abhebungen an Geldautomaten").

Weiterhin kann der Karteninhaber einstellen, ob seine Kreditkarte(n) temporär (d. h. bis zum Aufheben des Blocks durch den Karteninhaber selbst) für alle Umsatzarten in auswählbaren Ländern geblockt sein soll(en).

Die Einstellungen sind sofort nach Speicherung wirksam.

Die DKB AG ist berechtigt, den bei Einsatz der Kreditkarte erteilten Zahlungsauftrag zusätzlich zu den in Ziff. 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) genannten Gründen abzulehnen, wenn der Zahlungsauftrag unter eine der im Rahmen von Card Control geblockten Umsatzarten fällt oder in einem der geblockten Länder getätigt wird. **Es kann jedoch keine Gewähr für die Beachtung der im Rahmen von Card Control gesetzten Blocks übernommen werden. Auch wenn eine Umsatzart im Rahmen von Card Control geblockt ist, gilt ein unter diese Umsatzart fallender, mit dem Einsatz der Kreditkarte durch den Karteninhaber erteilter Zahlungsauftrag als autorisiert im Sinne von Ziff. 4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte).**

Im Fall einer Ablehnung des Zahlungsauftrags wird der Karteninhaber während des Bezahlvorgangs bzw. über das Terminal, an dem die Kreditkarte eingesetzt wird, unterrichtet. Zusätzlich erfolgt per E-Mail und/oder SMS eine Information über die Ablehnung des Zahlungsauftrags wegen eines gesetzten Blocks.

Der Karteninhaber hat auch bei Nutzung von Card Conrol gemäß Ziff. 12 (6) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) die Kreditkartenabrechnung unverzüglich auf nicht autorisierte Kartenverfügungen hin zu überprüfen und gemäß Ziff. 11.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) den Lufthansa Miles & More Credit Card Service, Postfach 2620, 94016 Passau, Tel.: 069 667 888 444 unverzüglich nach Feststellung einer nicht autorisierten Kartenverfügung zu unterrichten.

4 Einschränkungen

Die DKB AG ist um eine uneingeschränkte Nutzbarkeit und Verfügbarkeit von Card Control bemüht, übernimmt hierfür jedoch keine Gewähr. Die Nutzbarkeit und Verfügbarkeit von Card Control kann aus technischen Gründen, wie zum Beispiel Störungen oder Wartungsarbeiten oder außerhalb des Einflussbereiches der DKB AG liegenden Gründen, beschränkt sein.

5 Entgelte

Die Entgelte für die Nutzung von Card Control ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte).

6 Einschaltung Dienstleister

Die DKB AG ist berechtigt, zur Bewirkung der von ihr im Rahmen des Vertrages zu erbringenden Leistungen Dienstleister zu beauftragen.

Die DKB AG stellt personenbezogene Daten des Karteninhabers diesen Dienstleistern ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung.

[1] Darunter fallen auch andere Kartenzahlungen im E-Commerce (z. B. per Telefon oder E-Mail).

DKB
Deutsche Kreditbank AG

Miles & More

Lufthansa Miles & More
Credit Card

Bedingungen für die Nutzung des Guthabenauszahlungsservice und des Überweisungsservice (Lufthansa Miles & More Credit Card)

Für die Ausführung von Guthabenauszahlungsaufträgen und Überweisungsserviceaufträgen (nachfolgend zusammen auch „Zahlungsaufträge") von Inhabern (nachfolgend „Karteninhaber") einer Lufthansa Miles & More Credit Card (nachfolgend „Kreditkarte") gelten folgende Bedingungen.

1 Wesentliche Merkmale des Guthabenauszahlungsservice

Im Rahmen des kostenlosen Guthabenauszahlungsservice kann der Karteninhaber die Deutsche Kreditbank AG (nachfolgend „DKB AG") beauftragen, durch eine SEPA-Überweisung Geldbeträge, die von dem Guthaben auf seinem Kreditkartenkonto gedeckt sind, bargeldlos zu seinen Gunsten an den das Abrechnungskonto führenden Zahlungsdienstleister zu übermitteln. Der der DKB AG gegen den Karteninhaber aufgrund dieser Überweisung zustehende Zahlungsanspruch wird gemäß Ziff. 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) auf dem Kreditkartenkonto in laufende Rechnung eingestellt. Solche Verfügungen werden im Folgenden als „Guthabenauszahlungen" bezeichnet.

2 Wesentliche Merkmale und Leistungsangebot des Überweisungsservice

1) Im Rahmen des entgeltpflichtigen Überweisungsservice kann der Karteninhaber die DKB AG beauftragen, durch eine SEPA-Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der der DKB AG gegen den Karteninhaber aufgrund dieser Überweisung zustehende Zahlungsanspruch wird gemäß Ziff. 12 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) auf dem Kreditkartenkonto in laufende Rechnung eingestellt. Solche Verfügungen werden im Folgenden auch als „Überweisung" bezeichnet.

2) Der Karteninhaber kann die DKB AG auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

3) Nicht zulässig sind Überweisungen auf ein Konto, bei welchem der Karteninhaber (Mit-)Kontoinhaber ist oder dessen (Mit-)Kontoinhaber neben dem Karteninhaber für die mit der Kreditkarte getätigten Umsätze und Verbindlichkeiten haftet. Nicht zulässig sind weiterhin Überweisungen, deren erkennbar alleiniger Zweck die Erlangung von Prämienmeilen gemäß Ziff. 10 dieser Bedingungen ist.

3 Erteilung des Zahlungsauftrags und Autorisierung

1) Der Karteninhaber loggt sich zunächst in das Online-Kartenkonto seiner Lufthansa Miles & More Credit Card (www.miles-and-more-kartenabrechnung.de) ein und erteilt der DKB AG einen Zahlungsauftrag mit folgenden erforderlichen Angaben:
- Auswahl der Kreditkarte (Lufthansa Miles & More Credit Card), bezüglich der der Zahlungsauftrag ausgeführt werden soll,
- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung (IBAN[1]) des Zahlungsempfängers,
- Betrag.

2) Die Auftragserteilung zur Guthabenauszahlung ist nur einmal pro Geschäftstag der DKB AG, wie im Preis- und Leistungsverzeichnis Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte) (nachfolgend „Preis- und Leistungsverzeichnis" genannt) speziell für den Guthabenauszahlungsservice und den Überweisungsservice festgelegt (nachfolgend „Geschäftstag für Guthabenauszahlungs-/Überweisungsservice"), möglich.

3) Der Karteninhaber hat auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Zahlungsvorgängen führen; daraus können Schäden für den Karteninhaber entstehen. Bei unvollständigen oder fehlerhaften Angaben kann die DKB AG die Ausführung ablehnen (Ziff. 6 Absatz 5).

4) Der Karteninhaber autorisiert den Zahlungsauftrag durch Eingabe einer einmalig gültigen Transaktionsnummer (TAN). In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die DKB AG die für die Ausführung des Zahlungsvorgangs notwendigen personenbezogenen Daten des Karteninhabers abruft (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

5) Auf Verlangen des Karteninhabers teilt die DKB AG vor Ausführung eines einzelnen Zahlungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

4 Zugang des Zahlungsauftrags

1) Der Auftrag wird wirksam, wenn er der DKB AG zugeht. Der Zugang erfolgt mit Eingang des Auftrags in den dafür vorgesehenen Empfangsvorrichtungen der DKB AG (z. B. mit Eingang auf dem Server der DKB AG).

2) Fällt der Zeitpunkt des Eingangs des Zahlungsauftrags nach Absatz 1 nicht auf einen Geschäftstag für Guthabenauszahlungs-/Überweisungsservice, so gilt der Auftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag für Guthabenauszahlungs-/Überweisungsservice als zugegangen.

3) Geht der Zahlungsauftrag nach dem im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Auftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (Ziff. 6 Absatz 7) erst als am darauf folgenden Geschäftstag für Guthabenauszahlungs-/Überweisungsservice zugegangen.

5 Widerruf des Zahlungsauftrags

1) Bis zum Zugang des Zahlungsauftrags bei der DKB AG (Ziff. 4) kann der Karteninhaber diesen durch Erklärung gegenüber der DKB AG widerrufen. Nach dem Zugang des Zahlungsauftrags ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ein Widerruf nicht mehr möglich. Der Widerruf muss der DKB AG in Textform oder in der mit der DKB AG anderweitig vereinbarten Art und Weise zugehen.

2) Haben die DKB AG und der Karteninhaber einen bestimmten Termin für die Ausführung des Überweisungsserviceauftrags vereinbart (Ziff. 6 Absatz 7), kann der Karteninhaber den Auftrag bzw. den Dauerauftrag bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstages für Guthabenauszahlungs-/Überweisungsservice durch Löschung oder Änderung widerrufen. Die Löschung bzw. Änderung des Auftrages nimmt der Karten-inhaber über die entsprechende Funktion im Online-Kartenkonto vor. Nach dem rechtzeitigen Zugang der Löschung oder Änderung eines Dauerauftrags bei der DKB AG werden keine weiteren Überweisungen mehr aufgrund des bisherigen Dauerauftrags ausgeführt.

3) Nach den in Absätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Zahlungsauftrag nur widerrufen werden, wenn Karteninhaber und DKB AG dies vereinbart haben. Die Vereinbarung wird wirksam, wenn es der DKB AG gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Betrag zurück zu erlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs durch den Karteninhaber berechnet die DKB AG das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

6 Ausführung des Zahlungsauftrags

1) Die DKB AG führt den Guthabenauszahlungsauftrag des Karteninhabers aus, wenn
- die zur Ausführung erforderlichen Angaben (Ziff. 3 Absatz 1) in der vereinbarten Art und Weise vorliegen,
- der Auftrag zur Guthabenauszahlung vom Karteninhaber autorisiert ist (Ziff. 3 Absatz 4) und
- zusätzlich ein zur Ausführung der Guthabenauszahlung ausreichendes Guthaben auf dem Kreditkartenkonto vorhanden ist (Ausführungsbedingungen).

2) Die DKB AG führt den Überweisungsserviceauftrag des Karteninhabers aus, wenn
- die zur Ausführung erforderlichen Angaben (Ziff. 3 Absatz 1) in der vereinbarten Art und Weise vorliegen,
- es sich bei dem Konto des Zahlungsempfängers nicht um das für die Kreditkarte hinterlegte Abrechnungskonto handelt,
- der Überweisungsauftrag vom Karteninhaber autorisiert ist (Ziff. 3 Absatz 4) und
- der dem Karteninhaber zustehende Verfügungsrahmen nicht überschritten ist (Ausführungsbedingungen).

3) Die DKB AG und die weiteren an der Ausführung des Zahlungsauftrags beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, den Auftrag ausschließlich anhand der vom Karteninhaber angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (Ziff. 3 Absatz 1) auszuführen.

4) Die DKB AG unterrichtet den Karteninhaber mindestens einmal monatlich über die Ausführung von Zahlungsaufträgen auf der Kreditkartenabrechnung.

5) Sind die Ausführungsbedingungen (Absätze 1 und 2) nicht erfüllt, kann die DKB AG die Ausführung des Auftrags ablehnen. Hierüber wird die DKB den Karteninhaber unverzüglich auf jeden Fall aber innerhalb der in Absatz 7 vereinbarten Frist, auf dem für die Kreditkartenabrechnung vereinbarten Weg unterrichten. Dabei wird die DKB AG, soweit möglich, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können. Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags berechnet die DKB AG das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

6) Ist eine vom Karteninhaber angegebene Kundenkennung für die DKB AG erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die DKB AG dem Karteninhaber hierüber unverzüglich eine Information zur Verfügung stellen und ihm gegebenenfalls den Guthabenauszahlungsbetrag bzw. Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

7) Die DKB AG ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Guthabenauszahlungsbetrag bzw. Überweisungsbetrag spätestens innerhalb von einem Geschäftstag für Guthabenauszahlungs-/Überweisungsservice beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Zahlungsauftrags des Karteninhabers bei der DKB AG. Vereinbaren die DKB AG und der Karteninhaber, dass die Ausführung des Überweisungsserviceauftrags an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Fällt der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag für Guthabenauszahlungs-/Überweisungsservice, so beginnt die Ausführungsfrist am darauf folgenden Geschäftstag für Guthabenauszahlungs-/Überweisungsservice.

7 Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung des Zahlungsauftrags übermittelt die DKB AG die in der Zahlung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers. Der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die IBAN des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Zudem verpflichtet die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers" (EU-Geldtransferverordnung) die DKB AG zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Überweisungen Angaben zum Karteninhaber als Auftraggeber (Zahler) und zum Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die DKB AG die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die DKB AG Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

8 Änderung von Daueraufträgen, terminierten Überweisungsserviceaufträgen bei Erhalt einer Ersatz-, Verlängerungs- oder neuen Kreditkarte

Erhält ein Karteninhaber, der einen Dauerauftrag oder einen terminierten Überweisungsauftrag hinterlegt hat, eine Ersatz-, Verlängerungs- oder neue Kreditkarte, muss er den Dauerauftrag oder den terminierten Überweisungsauftrag unter Verwendung der neuen Kartendaten spätestens bis zur im Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Annahmefrist am Ausführungstag ändern.

[1] International Bank Account Number (Internationale Bankkontonummer)

9 Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsaufträge

Der Karteninhaber hat den Lufthansa Miles & More Credit Card Service, Postfach 2620, 94016 Passau, Tel: 069 667888 700, E-Mail: service@lufthansacard.de unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrags zu unterrichten.

10 Gutschrift von Prämienmeilen

Im Rahmen des Überweisungsservices erhält der Karteninhaber eine Prämienmeile für jeweils einen vollen Euro Überweisungsbetrag. Der Karteninhaber kann innerhalb eines Kreditkartenabrechnungszyklus höchstens 20.000 Prämienmeilen erhalten. Für Überweisungen, die den Gesamtbetrag von 20.000 EUR innerhalb eines Abrechnungszyklus überschreiten, werden keine Prämienmeilen gewährt.

11 Entgelt und deren Änderung

Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Während der Laufzeit des Vertrags erfolgen Änderungen von Entgelten gegenüber Karteninhabern, die keine Verbraucher sind, nach Maßgabe von Nr. 25 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card.

12 Erstattungs-,Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Karteninhabers

12.1 Erstattung bei einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang

Im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs (Ziff. 3 Absatz 4) hat die DKB AG gegen den Karteninhaber keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Karteninhaber den Zahlungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag dem Kreditkartenkonto des Karteninhabers belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstages für Guthabenauszahlungs-/Überweisungsservice zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der DKB AG angezeigt wurde, dass der Zahlungsvorgang nicht autorisiert ist oder die DKB AG auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die DKB AG einer zuständigen Behörde berechtigte Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Karteninhabers vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die DKB AG ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

12.2 Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsvorgangs

1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Zahlungsvorgangs kann der Karteninhaber von der DKB AG die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Zahlungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Kreditkartenkonto des Karteninhabers belastet, bringt die DKB AG dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Zahlungsbetrag von der DKB AG oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die DKB AG zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

2) Der Karteninhaber kann über den Absatz 1 hinaus von der DKB AG die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorgangs in Rechnung gestellt oder auf seinem Kreditkartenkonto belastet wurden.

3) Im Falle einer verspäteten Ausführung eines autorisierten Zahlungsvorgang kann der Karteninhaber von der DKB AG fordern, dass die DKB AG vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei der Zahlungsvorgang ordnungsgemäß ausgeführt worden. Weist die DKB AG nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht.

4) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die DKB AG auf Verlangen des Karteninhabers den Zahlungsvorgang nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

12.3 Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

1) Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung eines autorisierten Zahlungsvorgangs oder bei einem nicht autorisierten Zahlungsvorgang kann der Karteninhaber von der DKB AG einen Schaden, der nicht bereits von Ziff. 12.1) und 12.2) erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die DKB AG die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die DKB AG hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang DKB AG und Karteninhaber den Schaden zu tragen haben.

2) Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
- für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der DKB AG,
- für Gefahren, die die DKB AG besonders übernommen hat, und
- für den Zinsschaden, wenn der Karteninhaber Verbraucher ist.

12.4 Haftungs- und Einwendungsausschluss

1) Eine Haftung der DKB AG nach Ziff. 12.1 bis 12.3 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
- Die DKB AG weist gegenüber dem Karteninhaber nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.
- Der Zahlungsvorgang wurde in Übereinstimmung mit der vom Karteninhaber angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (Ziff. 3 Absatz 1) ausgeführt. In diesem Fall kann der Karteninhaber von der DKB AG jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nicht möglich, so ist die DKB AG verpflichtet, dem Karteninhaber auf Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Karteninhaber gegen den tatsächlichen Empfänger der Zahlung einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten der DKB AG nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die DKB AG das im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesene Entgelt.

2) Ansprüche des Karteninhabers nach Ziff. 12.1 bis 12.3 und Einwendungen des Karteninhabers gegen die DKB AG aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsvorgängen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungsvorgänge sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die DKB AG nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die DKB AG den Karteninhaber über die Belastungsbuchung des Zahlungsvorgangs entsprechend dem für Kartenabrechnungen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 12.3 kann der Karteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

3) Ansprüche des Karteninhabers sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
- auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die DKB AG keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
- von der DKB AG aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

13 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Card (Kreditkarte).

Allgemeine und Besondere Versicherungsbedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Cards

2024

Gültig ab: 01.05.2024
Stand: 14.03.2024

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Cards

Diese Versicherungsbedingungen gelten ab dem 01.05.2024. Sie gelten somit für alle Schadenfälle, die ab dem 01.05.2024, 00:00 MEZ eintreten.

Die nachfolgenden Versicherungsbedingungen sind wichtige Unterlagen. Sie sollen die Gestaltung des Versicherungsschutzes verständlich machen und was die Kreditkarteninhaber:innen beachten müssen, um in den Genuss der Versicherungsleistungen zu kommen. Dieses Dokument ist sorgfältig aufzubewahren.

Diese Versicherungsbedingungen sind kein Versicherungsvertrag. Sie beinhalten vielmehr eine Beschreibung der Versicherungsleistungen, die durch den **Gruppenversicherungsvertrag** zwischen der Deutschen Kreditbank AG (nachfolgend DKB genannt), Taubenstraße 7-9, 10117 Berlin und der Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln (nachfolgend Versicherer genannt) für die Inhaber:innen von den unten gelisteten Kreditkarten zur Verfügung stehen. Es besteht daher kein Versicherungsschutz mehr, wenn der Gruppenversicherungsvertrag in dieser Form endet. In diesem Fall wird der/die Karteninhaber:in rechtzeitig informiert.

Des Weiteren beinhalten die Versicherungsbedingungen die Voraussetzungen für die Erlangung der Leistungen, deren Begrenzungen, Ausschlüsse, Pflichten und Obliegenheiten der begünstigten Person(en).

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist der in den nachfolgend aufgeführten allgemeinen und speziellen Abschnitten beschriebene Versicherungsschutz für Inhaber:innen der dort jeweils genannten Lufthansa Miles & More Credit Cards (nachfolgend auch „Kreditkarte“ genannt). Diese unterscheiden sich im Einsatz der Lufthansa Miles & More Credit Cards als Privat-Kreditkarten und der Lufthansa Miles & More Credit Cards Business als Business-/Firmen-Kreditkarten. Details entnehmen Sie bitte auch der untenstehenden Tabelle.

Privat-Kreditkarten		
Bisherige Bezeichnung	**Neue Bezeichnung ab 10.07.2018**	**Versicherungsschutz für private oder geschäftliche Zwecke**
Miles & More Credit Card Blue World Plus	Miles & More Blue Credit Card *Versicherungspaket Blue nur als Bestandspaket der ehemaligen Miles & More Credit Card Blue World Plus, sofern nicht gekündigt; nicht neu abschließbar*	Auslandsreisekrankenversicherung Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung Quarantänekostenversicherung Reiseassistance *Versicherungspaket Blue nur als Bestandspaket der ehemaligen Miles & More Credit Card Blue World Plus, sofern nicht gekündigt; nicht neu abschließbar*
Miles & More Credit Card Gold World	Miles & More Gold Credit Card	Auslandsreisekrankenversicherung Mietwagenvollkaskoversicherung (CDW) Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung Quarantänekostenversicherung Reiseassistance Telemedizin
Miles & More Credit Card Gold World Plus		
Lufthansa Frequent Traveller Credit Card World	Lufthansa Frequent Traveller Credit Card	Auslandsreisekrankenversicherung Mietwagenvollkaskoversicherung (CDW) Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung Quarantänekostenversicherung Reiseassistance Telemedizin
Lufthansa Frequent Traveller Credit Card World Plus		
Lufthansa Senator Credit Card World	Lufthansa Senator Credit Card	Auslandsreisekrankenversicherung Mietwagenvollkaskoversicherung (CDW)

Lufthansa Senator Credit Card World Plus		Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung Quarantänekostenversicherung Reiseassistance Telemedizin
Lufthansa HON Circle Credit Card World	Lufthansa HON Circle Credit Card	Auslandsreisekrankenversicherung Mietwagenvollkaskoversicherung (CDW) Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung Quarantänekostenversicherung Reiseassistance Telemedizin
Lufthansa HON Circle Credit Card World Plus		

Business-/Firmen-Kreditkarten		
Bisherige Bezeichnung	**Neue Bezeichnung ab 10.07.2018**	**Versicherungsschutz für geschäftliche Zwecke:**
Miles & More Credit Card Blue World Business	Miles & More Blue Credit Card Business *Versicherungspaket-Blue nur als Bestandspaket der ehemaligen Miles & More Credit Card Blue World Business, sofern nicht gekündigt; nicht neu abschließbar*	Auslandsreisekrankenversicherung Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung Quarantänekostenversicherung Reiseassistance *Versicherungspaket Blue nur als Bestandspaket der ehemaligen Miles & More Credit Card Blue World Plus, sofern nicht gekündigt; nicht neu abschließbar*
Miles & More Credit Card Gold World Business	Miles & More Gold Credit Card Business	Auslandsreisekrankenversicherung Mietwagenvollkaskoversicherung (CDW) Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung Quarantänekostenversicherung Reiseassistance Telemedizin
Lufthansa Frequent Traveller Credit Card World Business	Lufthansa Frequent Traveller Credit Card Business	Auslandsreisekrankenversicherung Mietwagenvollkaskoversicherung (CDW) Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung Quarantänekostenversicherung Reiseassistance Telemedizin
Lufthansa Senator Credit Card World Business	Lufthansa Senator Credit Card Business	Auslandsreisekrankenversicherung Mietwagenvollkaskoversicherung (CDW) Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung Quarantänekostenversicherung Reiseassistance Telemedizin
Lufthansa HON Circle Credit Card World Business	Lufthansa HON Circle Credit Card Business	Auslandsreisekrankenversicherung Mietwagenvollkaskoversicherung (CDW) Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung Quarantänekostenversicherung Reiseassistance Telemedizin

Hinweise zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Lufthansa Miles & More Credit Cards	
Privat-Kreditkarten	**Business-/Firmen-Kreditkarten**
Definition Reise:	
Eine Reise ist eine privat oder geschäftlich bedingte Reise.	Eine Reise ist eine geschäftlich bedingte Reise (Geschäftsreise).

Versicherte Personen in der Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung sowie Quarantänekostenversicherung	
Als versicherte Personen gelten nachfolgend genannte: a) Inhaber:in einer gültigen Kreditkarte b) Familienangehörige des Karteninhabers/der Karteninhaberin, sofern sie die Reise gemeinsam mit dem/der Karteninhaber:in buchen und antreten bzw. antreten wollten. Familienangehörige im Sinne dieser Bedingungen sind: - Ehepartner:in/Lebenspartner:in/Lebensgefährte/Lebensgefährtin, sofern sie mit dem/der Karteninhaber:in am gemeinsamen Hauptwohnsitz wohnen und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind - unterhaltsberechtigte Kinder des Karteninhabers/der Karteninhaberin und/oder seiner/ihres Ehepartnerin/Ehepartners/Lebenspartnerin/Lebenspartners/Lebensgefährtin/Lebensgefährten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs und c) bis zu vier Nichtfamilienangehörige, sofern sie die Reise gemeinsam mit dem/der Karteninhaber:in buchen und antreten bzw. antreten wollten. Auch mitreisende Kinder des Karteninhabers/der Karteninhaberin und/oder seiner/ihres Ehepartnerin/Ehepartners/Lebenspartnerin/Lebenspartners/Lebensgefährtin/Lebensgefährten nach Vollendung des 25. Lebensjahres gelten als Nichtfamilienangehörige im Sinne dieser Bedingungen. Sollten mehr als vier Nichtfamilienangehörige reisen, gelten die auf der Reisebestätigung erstgenannten Nichtfamilienangehörigen als mitversichert.	Als versicherte Personen gelten nachfolgend genannte: a) Karteninhaber:in einer gültigen Kreditkarte b) Angestellte in der Firma des Karteninhabers/der Karteninhaberin (inkl. Karteninhaber:in nicht mehr als 5 Personen), sofern sie die Reise gemeinsam mit dem/der Karteninhaber:in buchen und antreten bzw. antreten wollten.
Versicherte Personen in der Auslandsreisekrankenversicherung	
Als versicherte Personen gelten nachfolgend genannte: a) Karteninhaber:in einer gültigen Kreditkarte b) Familienangehörige des Karteninhabers/der Karteninhaberin, sofern sie gemeinsam mit dem/der Karteninhaber:in reisen. Familienangehörige im Sinne dieser Bedingungen sind - Ehepartner:in/Lebenspartner:in/Lebensgefährte/Lebensgefährtin, sofern sie mit dem/der Karteninhaber:in am gemeinsamen Hauptwohnsitz wohnen und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind - unterhaltsberechtigte Kinder des Karteninhabers/der Karteninhaberin und/oder seiner/ihres Ehepartnerin/Ehepartners/Lebenspartnerin/Lebenspartners/Lebensgefährtin/Lebensgefährten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs	Als versicherte Personen gelten nachfolgend genannte: a) Karteninhaber:in einer gültigen Kreditkarte b) Angestellte in der Firma des Karteninhabers/der Karteninhaberin (inkl. Karteninhaber:in nicht mehr als 5 Personen), sofern sie gemeinsam mit dem/der Karteninhaber:in reisen.
Mietwagenvollkaskoversicherung	
Mietwagen für private oder geschäftliche Zwecke	Mietwagen für geschäftliche Zwecke

II. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem wirksamen Zustandekommen des Kreditkartenvertrags. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet. Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit der Rückgabe der Kreditkarte oder mit dem Wirksamwerden der Kündigung des Kreditkartenvertrags.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Mietwagenvollkaskoversicherung, der Quarantänekostenversicherung und der Reiserücktrittskosten- sowie Reiseabbruchversicherung, sofern die in Anspruch genommene Dienstleistung vollständig mit der Lufthansa Miles & More Credit Card bezahlt wurde. Bei der Auslandsreisekrankenversicherung und der Telemedizin besteht der Versicherungsschutz unabhängig vom Einsatz der Kreditkarte.

Der Versicherungsschutz wird auch dann aktiviert, wenn die Zahlung durch den Lufthansa Miles & More Credit Card Überweisungsservice oder Internet-Zahlungsdienstleister wie z. B. PayPal mit Belastung der Kreditkarte erfolgt ist.

Sollte der/die Karteninhaber:in nicht die Möglichkeit haben, die vollständigen Kosten vor Antritt der Reise zu begleichen (z. B. Hotelaufenthalt, Mietwagen), gilt die Hinterlegung der Kreditkarte sowie eine schriftliche Bestätigung im Rahmen der Reisebuchung über die Hinterlegung als Aktivierung der Deckung und somit im Schadenfall als Nachweis.

III. Definitionen

- Arzt
  Ein Arzt ist ein medizinisch ausgebildeter und zur Ausübung der Heilkunde zugelassener Heilkundiger nach der Erlangung der medizinischen Approbation.
  Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Behandlungen von Ärzten, sofern es sich um den/die Karteninhaber:in, eine über den/die Karteninhaber:in versicherte Person oder um einen Angehörigen handelt.

- Behördlich angeordnete Quarantäne
  Eine behördlich angeordnete Quarantäne im Sinne dieser Bedingungen ist eine rechtliche Anordnung zur Zwangsisolation, die von einer lokalen Regierungsbehörde an eine Person erlassen wird, wenn diese als Träger von Covid-19 (inkl. Varianten) identifiziert wird oder in engem Kontakt mit bestätigten Fällen von Covid-19 steht. Eine schriftliche Bestätigung der Regierungsbehörde über die Art und den Zeitraum der Quarantäne muss von der Regierungsbehörde eingeholt werden, um einen Kostenersatz zu begründen.
  Eine allgemeine Empfehlung durch die lokale Regierung oder Behörde des Reiselands, sich für einige Tage selbst zu isolieren, die allgemein oder weitgehend für einen Teil oder die Gesamtheit einer Personengruppe, für Passagiere eines Transportmittels oder Schiffs oder für geografische Gebiete gilt oder die sich danach richtet, wohin die versicherte Person reist, woher sie kommt oder durch welches Gebiet sie reist, gilt nicht als behördlich angeordnete Quarantäne im Sinne dieser Bedingungen.

- Gemeinsame Reise
  liegt vor, wenn die versicherten Personen die Reise entsprechend der unten folgenden Definition „Reiseantritt“ gemeinsam antreten bzw. antreten wollen.

- Medizinisch notwendiger Rücktransport
  Ein Rücktransport ist dann medizinisch notwendig, wenn am Reiseort eine ärztliche Unterversorgung besteht. Eine ärztliche Unterversorgung bedeutet, dass die medizinische Versorgung vor Ort nicht dem Standard in Deutschland bzw. dem Standard im Land des Wohnsitzes der versicherten Person entspricht. Das Urteil über eine Unterversorgung obliegt unserem medizinischen Personal.

- Reise
  Eine Reise ist eine private oder geschäftliche Reise in Verbindung mit der Nutzung der Lufthansa Miles & More Credit Cards oder eine beruflich bedingte Reise in Verbindung mit den Lufthansa Miles & More Credit Cards Business (Geschäftsreise).

  Als versicherte Reise gelten sowohl Pauschalreisen als auch einzeln gebuchte Transport- oder Mietleistungen. Als eine Reise gelten alle Reisebausteine und Einzelleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt genutzt werden. Zusatzbausteine, bei denen es sich um Transport- oder Mietleistungen handelt, z. B. Mietwagen, sind mitversichert.
  Zusatzbausteine, z. B. Konzert-/Theaterkarten, Skipässe, Sprachkurse sind nur dann versichert, wenn sie im Rahmen einer Pauschalreise gebucht sind, z. B. eine Musicalreise inkl. Übernachtung, An- und Abreise sowie Musicalkarten.

Für die Telemedizin gilt:
Eine Reise im Sinne dieser Bedingungen ist eine Reise ins In- oder Ausland.
Eine Auslandsreise im Sinne dieser Bedingungen ist jede Abwesenheit vom Wohnsitz der versicherten Person bis zu einer Höchstdauer von maximal 90 Tagen in einem Staatsgebiet, in welchem die versicherte Person nicht ihren Wohnsitz hat. Der Wohnsitz befindet sich in dem Land, in dem die versicherte Person steuerlich veranlagt wird, sowie in jedem Land, in dem die versicherte Person bei einer Behörde als Einwohner gemeldet ist. Sollte die versicherte Person in mehreren Ländern einen Wohnsitz unterhalten, gelten alle diese Länder nicht als Ausland im Sinne dieser Bedingungen.
Eine Inlandsreise im Sinne dieser Bedingungen ist eine Reise innerhalb des Landes, in welchem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat, sofern das Ziel der Reise mindestens 100 km vom Ort des Wohnsitzes der versicherten Person entfernt ist und die Reise mindestens eine Übernachtung beinhaltet.

Für die Quarantänekostenversicherung gilt:
Als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten private Reisen (von bis zu 90 Tagen Dauer) ins In- oder Ausland, d. h.in ein Land, in dem die versicherte Person keinen offiziellen Wohnsitz unterhält. Die Leistungen im Inland können sich von den Leistungen im Ausland unterscheiden; bitte beachten Sie hierzu die besonderen Versicherungsbedingungen.
Eine Inlandsreise im Sinne dieser Bedingungen ist eine Reise innerhalb des Landes, in welchem die versicherte Person ihren Wohnsitz hat, sofern das Ziel der Reise mindestens 100 km vom Ort des Wohnsitzes der versicherten Person entfernt ist und die Reise mindestens eine Übernachtung beinhaltet.
Die planmäßige Rückreise muss vor dem 31.03.2025 erfolgen. Reisen mit einem späteren Rückreisedatum sind nicht versichert.

- Reiseleistung
  Reiseleistungen i. S. d. Bedingungen sind Flüge, Pauschalreisen, Beherbergungen, die Überlassung eines Mietwagens und ähnliche Leistungen.

- Reiseantritt
  - Bei Flugreisen: Check-in am Abflugtag bzw. bei Vorabend-Check-in das Passieren der Sicherheitskontrolle am Abflugtag
  - Bei Reisen per Mietwagen/Wohnmobil: Zeitpunkt der Übernahme des Fahrzeugs
  - Bei Schiffsreisen: Check-in auf dem Schiff
  - Bei einer Bus-/Bahnreise: Zeitpunkt des Einsteigens in das jeweilige Verkehrsmittel
  - Bei Anreise mit dem eigenen Pkw: wenn die erste gebuchte Leistung in Anspruch genommen wird (z. B. Übernahme der Ferienwohnung)
  - Bei einer Pauschalreise: mit Antritt des ersten gebuchten Pakets (Reisearten wie zuvor beschrieben)

IV. Sanktionsklausel

Der Versicherer ist nicht verpflichtet, Versicherungsdeckung zu gewähren oder Zahlungen für Versicherungsfälle zu leisten, soweit er durch die Gewährung der Versicherungsdeckung bzw. die Zahlung der Versicherungsleistung gegen Sanktionen, Verbote oder Handelsbeschränkungen der Vereinten Nationen oder Handels- bzw. Wirtschaftssanktionen, Gesetze oder Bestimmungen der Europäischen Union oder sonstige anwendbare Handels- oder Wirtschaftssanktionen, Gesetze oder Bestimmungen, einschließlich mittelbarer Sanktionen der Vereinigten Staaten von Amerika, verstoßen würde, es sei denn, dem würden Gesetze entgegenstehen, zu deren Einhaltung der Versicherer verpflichtet ist.

V. Versicherer

Versicherer ist die:

Inter Partner Assistance S.A.
Direktion für Deutschland
Colonia-Allee 10–20
51067 Köln

Die Handelsregisternummer ist HRB 89 668 am Amtsgericht Köln. Hauptsitz der Gesellschaft ist Brüssel (B-1050) unter der Rechtsform S.A. (Société Anonyme/Aktiengesellschaft).

Ladungsfähige Anschrift und Vertretungsberechtigter:
Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10–20, 51067 Köln.

Inter Partner Assistance wird vertreten durch:
AXA Assistance Deutschland GmbH
Colonia-Allee 10–20
51067 Köln

VI. Anwendbares Recht

Auf diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen findet deutsches Recht Anwendung, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

VII. Erklärungen, Anzeigen und Schadenmeldungen

Erklärungen, Anzeigen und Schadenmeldungen sind an folgende Anschrift zu richten:

Lufthansa Miles & More Credit Card Versicherungsservice
c/o Inter Partner Assistance Service GmbH
Postfach 1584
15205 Frankfurt (Oder)

Tel.: 0049 69 667 888 444
Fax: 0049 221 802 471 773
E-Mail: lufthansacard@axa-assistance.de
versicherung@lufthansacard.de

Zusätzlich kann die Schadenmeldung über das Online-Schadenmeldeportal http://www.axa-schadenmeldeportal.de/ eingereicht werden. Schadenmeldungen müssen innerhalb von 30 Tagen nach dem Schadenereignis eingereicht werden.

VIII. Wo können Sie sich beschweren?

Wenn Sie einmal mit unseren Leistungen unzufrieden sein sollten, wenden Sie sich bitte zunächst an uns. Wir versuchen dann, gemeinsam mit Ihnen eine Lösung zu finden.

AXA Assistance Deutschland GmbH
Postfach 1584
15205 Frankfurt (Oder)

Oder per E-Mail an qualitygate@axa-assistance.de

Der Versicherer Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Wenn Sie Verbraucher:in sind, können Sie daher das kostenlose Streitschlichtungsverfahren des Versicherungsombudsmanns in Anspruch nehmen. Bitte wenden Sie sich hierzu an:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
www.versicherungsombudsmann.de

Tel.: 0800 369 600 0 (gebührenfrei aus dem deutschen Festnetz)
Fax: 0800 369 900 0 (gebührenfrei aus dem deutschen Festnetz

Alternativ können Sie sich auch an unsere Aufsichtsbehörden wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Tel.: 0228 410 80
Fax: 0228 410 815 50
E-Mail: poststelle@bafin.de

oder:

Financial Services and Markets Authority (FSMA)
Rue de Congrés/Congresstraat 12–14
1000 Brüssel
Belgien
Tel.: 0032 222 052 11
Kontaktformular unter: https://www.fsma.be/en/contact

Wenn Sie eine Beschwerde beim Versicherungsombudsmann oder bei einer der Aufsichtsbehörden einlegen, beeinträchtigt das nicht Ihr Recht, Ihre Ansprüche durch eine Klage vor dem zuständigen Gericht zu verfolgen.

IX. Hinweise zum Datenschutz

Der/die Karteninhaber:in und dessen/deren Familienangehörigen im Sinne der Ziffer 1.3.2. genießen als versicherte Personen Versicherungsschutz im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrags, den die DKB mit dem Versicherer abgeschlossen hat. Im Hinblick auf die Durchführung dieses Gruppenversicherungsvertrags ist die Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland der datenschutzrechtlich Verantwortliche im Sinne von Artikel 24 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Zusammen mit diesen Versicherungsunterlagen erhält der/die Karteninhaber:in ein Merkblatt, in dem die Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland die gemäß Artikel 13 DSGVO vorgesehenen Informationen über den Umgang mit personenbezogenen Daten mitteilt.

Zusätzliche Informationen über die durch den Versicherer verarbeiteten Daten sind unter datenschutz@axa-assistance.de abrufbar.

1. Versicherungsbedingungen für die Auslandsreisekrankenversicherung – gültig ohne Karteneinsatz

1.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist der nachfolgend beschriebene Versicherungsschutz für den/die Inhaber:in einer der folgenden Kreditkarten (für private oder geschäftliche Reisen):

Lufthansa HON Circle Credit Card
Lufthansa Senator Credit Card
Lufthansa Frequent Traveller Credit Card
Miles & More Gold Credit Card
Miles & More Blue Credit Card (sofern nicht gekündigt)

sowie für den/die Inhaber:in einer der folgenden Kreditkarten (für geschäftliche Reisen):

Lufthansa HON Circle Credit Card Business
Lufthansa Senator Credit Card Business
Lufthansa Frequent Traveller Credit Card Business
Miles & More Gold Credit Card Business
Miles & More Blue Credit Card Business (sofern nicht gekündigt)

1.2. Beginn und Ende der Auslandsreisekrankenversicherung

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt gemäß Ziffer II der Allgemeinen Bedingungen, jedoch nicht vor der Grenzüberschreitung ins Ausland. Eine Auslandsreise in diesem Sinne ist jede Abwesenheit vom offiziellen Wohnsitz der versicherten Person bis zu einer Höchstdauer von maximal 90 Tagen. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem die versicherte Person ihren offiziellen Wohnsitz hat. Ist die Rückreise bis zum Ende des Versicherungsschutzes aus medizinischen Gründen nicht möglich, verlängert sich die Leistungspflicht für entschädigungspflichtige Versicherungsfälle über den vereinbarten Zeitraum hinaus, längstens jedoch auf 365 Tage.
Offizieller Wohnsitz ist das Land, in dem die versicherte Person steuerlich veranlagt ist, sowie jeder weitere gemeldete Wohnsitz. Sollte die versicherte Person in mehreren Ländern einen offiziellen Wohnsitz haben, sind auch diese Länder vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

1.3. Versicherte Personen

Die nachfolgend genannten Personen gelten bei privaten Reisen als versichert:

1.3.1. Karteninhaber:in einer gültigen Kreditkarte

1.3.2. Familienangehörige des Karteninhabers/der Karteninhaberin, sofern sie gemeinsam mit dem/der Karteninhaber:in reisen. Familienangehörige im Sinne dieser Bedingungen sind:
- Ehepartner:in/Lebenspartner:in/Lebensgefährte/Lebensgefährtin, sofern sie mit dem/der Karteninhaber:in am gemeinsamen Hauptwohnsitz wohnen und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind
- unterhaltsberechtigte Kinder des Karteninhabers/der Karteninhaberin und/oder seiner/ihres Ehepartnerin/Ehepartners/Lebenspartnerin/Lebenspartners/Lebensgefährtin/Lebensgefährten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs

Die nachfolgend genannten Personen gelten bei geschäftlichen Reisen als versichert:

1.3.3. Karteninhaber:in einer gültigen Kreditkarte

1.3.4. Angestellte in der Firma des/der Karteninhabers/Karteninhaberin (inklusive des/der Karteninhabers/Karteninhaberin nicht mehr als 5 Personen), sofern sie mit dem/der Karteninhaber:in reisen

1.4. Versicherungsumfang

1.4.1. Der Versicherer bietet den versicherten Personen Versicherungsschutz für auf Auslandsreisen unvorhergesehen eintretende Krankheiten oder Unfallfolgen.

1.4.2. Bei einem während der Auslandsreise eintretenden Versicherungsfall ersetzt der Versicherer entstehende Aufwendungen für die Heilbehandlung und erbringt ggf. weitere vereinbarte Leistungen, u. a.:

a) für Arznei-, Verband- und Heilmittel, wenn diese ärztlich verordnet wurden
b) für ärztlich verordnete Hilfsmittel, soweit diese erstmals aufgrund eines während des Auslandsaufenthalts eingetretenen Unfalls oder durch eine Erkrankung erforderlich werden
c) für die Behandlung von unvorhergesehenen, akut im Ausland auftretenden Schwangerschaftskomplikationen sowie von in deren Folge eintretenden Fehl- oder Frühgeburten oder (nicht rechtswidrigen) Schwangerschaftsabbrüchen

1.4.3. Für die Kosten des Rücktransports und Überführungskosten gilt Folgendes:

a) Die Kosten für den Rücktransport einer versicherten Person werden übernommen, wenn dieser medizinisch notwendig und ärztlich angeordnet ist und an den offiziellen Wohnsitz der versicherten Person oder in das diesem Wohnsitz nächstgelegene, geeignete Krankenhaus erfolgt.
b) Stirbt eine versicherte Person während der Auslandsreise, werden die Überführungskosten übernommen. Überführungskosten sind die unmittelbaren Kosten der Überführung des Leichnams einer versicherten Person an den der Versicherung bekannten offiziellen Wohnsitz der versicherten Person.
c) Auf Wunsch der Hinterbliebenen der versicherten Person übernimmt der Versicherer alternativ auch die Kosten einer Bestattung vor Ort, bis zur Höhe der Aufwendungen, die bei einer Überführung entstanden wären.
d) Widerspricht die versicherte Person nach der Wiederherstellung der Transportfähigkeit einem medizinischen Rücktransport zum offiziellen Wohnsitz oder zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus am offiziellen Wohnsitz, endet die Leistungspflicht des Versicherers am Tag des Widerspruchs durch die versicherte Person.

1.4.4. Der Versicherer übernimmt die Kosten für einen PCR-Test im Reiseland, sofern die versicherte Person nach einer offiziellen Körpertemperaturkontrolle am Zielflughafen aufgrund auffälliger Werte einen PCR-Test machen muss oder der PCR-Test ärztlich angeordnet wird. Vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Tests bis zum Zeitpunkt des Testergebnisses übernimmt der Versicherer zusätzlich die Kosten herkömmlicher Mund-Nasen-Schutzmasken bis 25 EUR.

1.4.5. Der Versicherer übernimmt die Kosten für einen PCR-Test nach der Rückkehr in das Land des Wohnsitzes der versicherten Person, sofern das Reiseland nach Antritt der Reise durch das Auswärtige Amt oder eine offizielle Behörde des Bundeslands, in welchem die versicherte Person Ihren Wohnsitz hat, oder eine äquivalente Behörde im Heimatland der versicherten Person zum Risikogebiet erklärt wurde und ein PCR-Test notwendig ist, um eine längere Quarantäne zu vermeiden.

1.4.6. Der Versicherer ersetzt die Kosten, sofern die versicherte Person während der Reise als vermisst gemeldet wird und gesucht werden muss oder aus einer Gefahrensituation gerettet oder geborgen werden muss. Der Versicherer übernimmt die Kosten für diese Suche, Rettung oder Bergung durch ein professionelles Rettungsteam in Höhe von bis zu 5.000 EUR.

1.5. Versicherte Gründe

Versicherungsfall ist die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen während einer Auslandsreise im Sinne von 1.2.

a) Der Versicherungsfall beginnt mit der Heilbehandlung; er endet im Ausland, wenn nach medizinischem Befund Behandlungsbedürftigkeit nicht mehr besteht. Eine Folgebehandlung im Land des offiziellen Wohnsitzes ist nicht versichert.
b) Versichert ist ebenfalls der medizinisch notwendige Krankentransport zur stationären Heilbehandlung in das nächsterreichbare und für die Behandlung geeignete Krankenhaus im Ausland und zurück in die Unterkunft.
c) Bei Zahnbehandlungen ist nur eine schmerzstillende Zahnbehandlung mitversichert.

1.6. Ausschlüsse

Keine Leistungspflicht besteht:

1.6.1. Ansprüche, die direkt oder indirekt aus einem bereits vorher bekannten medizinischen krankhaften Zustand resultieren, der der versicherten Person bekannt war, als sie die Kreditkarte beantragte, bzw. bei der Buchung der Reise, je nachdem, was am kürzesten zurückliegt und weswegen die versicherte Person:

a) während der letzten zwölf Monate einen Krankenhausaufenthalt hatte und/oder
b) Testergebnisse erwartet oder auf der Warteliste für eine Operation, Konsultation oder Untersuchung steht und/oder
c) innerhalb der letzten drei Monate begonnen hat, Medikamente einzunehmen oder die Einnahme geändert oder sich in Behandlung begeben hat und/oder
d) alle zwölf Monate oder häufiger eine medizinische, chirurgische oder psychiatrische Untersuchung benötigt und/oder
e) die Diagnose „unheilbar“ und/oder „chronisch“ erhalten hat. Eine Leistungspflicht besteht, wenn in den letzten zwölf Monaten vor Buchung der Reise keine Behandlung der unheilbaren oder chronischen Erkrankung erfolgte; ausgenommen hiervon sind Routineuntersuchungen.

1.6.2. Reisen gegen den Rat eines praktizierenden Arztes

1.6.3. Folgen eines vor Antritt der Auslandsreise geschehenen Unfalls

1.6.4. Für Krankheiten und deren Folgen sowie für Folgen von Unfällen, die durch Kriegsereignisse oder innere Unruhen verursacht worden sind. Es wird jedoch Versicherungsschutz gewährt und Service geboten, wenn das Ereignis unerwartet nach dem Antritt der Reise auftritt. Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tags nach Beginn des Ereignisses. Ausgeschlossen ist weiterhin jegliche aktive Teilnahme an einem der Ereignisse.

1.6.5. In Gebieten, für welche das Auswärtige Amt offiziell zum Zeitpunkt des Reiseantritts eine Reisewarnung ausgesprochen hat. Es wird jedoch Versicherungsschutz gewährt und Service geboten, wenn ein Ereignis, welches zu einer Reisewarnung führte, unerwartet nach Antritt der Reise auftritt. Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tags nach Ausspruch der Reisewarnung. Steht der Versicherungsfall in keinem Zusammenhang zu dem Inhalt der ausgesprochenen Reisewarnung, wird Versicherungsschutz gewährt.

1.6.6. Für wissentlich und/oder willentlich herbeigeführte Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen sowie für Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen.

1.6.7. Für Behandlung geistiger und seelischer Störungen und Erkrankungen sowie für Hypnose und Psychotherapie.

1.6.8. Für die Untersuchung und Behandlung wegen Schwangerschaft, Schwangerschaftsabbruch, Fehlgeburt und Entbindung. Aufwendungen werden aber insoweit erstattet, als unvorhergesehen ärztliche Hilfe im Ausland bei akut auftretenden Schwangerschaftskomplikationen sowie in deren Folge eintretenden Fehl- oder Frühgeburten oder (nicht rechtswidrigen) Schwangerschaftsabbrüchen notwendig ist (vgl. Nr. 1.4.2 c).

1.6.9. Für Zahnersatz einschließlich Kronen und für Kieferorthopädie.

1.6.10. Für Hilfsmittel (z. B. Prothesen, Brillen, Hörgeräte etc.), sofern diese nicht erstmalig aufgrund eines Unfalls oder einer Erkrankung während der Reise ärztlich verordnet werden.

1.6.11. Für Kur- und Sanatoriumsbehandlungen sowie für Rehabilitationsmaßnahmen.

1.6.12. Für ambulante Heilbehandlung in einem Heilbad oder Kurort.

Die Einschränkung entfällt, wenn während eines vorübergehenden Aufenthalts durch eine vom Aufenthaltszweck unabhängige Erkrankung oder einen dort eingetretenen Unfall eine Heilbehandlung notwendig wird.

1.6.13. Für wissenschaftlich nicht anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden und Arzneimittel.

1.6.14. Für Behandlungen durch Ehegatten, Eltern oder Kinder des Karteninhabers/der Karteninhaberin. Sachkosten werden jedoch erstattet.

1.6.15. Für eine durch Pflegebedürftigkeit oder Verwahrung bedingte Unterbringung.

1.6.16. Für Krankheiten und Unfallfolgen, deren Heilbehandlung im Ausland alleiniger Grund oder einer der Gründe für den Antritt der Reise war.

1.6.17. Für Gefahren von Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung.

1.6.18. Für Schäden durch versuchten Suizid und dessen Folgen sowie durch vollendeten Suizid.

1.6.19. Für Schäden, die durch die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht wurden.

1.6.20. Für Schäden bei der Ausübung von Risiko- und Extremsportarten (zum Beispiel Sporttauchen ab einer Tiefe von über 30 Metern oder Full-Contact-Kampfsport) und Motorsportrennen, bei denen es u. a. auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt

1.6.21. Übersteigt eine Heilbehandlung oder sonstige Maßnahme, für die Leistungen vereinbart sind, das medizinisch notwendige Maß oder ist die geforderte Vergütung nicht angemessen, so kann der Versicherer seine Leistungen auf den im behandelnden Land üblichen und angemessenen Betrag herabsetzen.

1.6.22. Es besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche, die dadurch entstehen, dass Sie es versäumt haben, sich vor Ihrer Reise dringend empfohlene Impfstoffe, Impfungen oder Medikamente zu beschaffen. Entscheidend für Impfungen sind die Empfehlungen der jeweiligen zuständigen Regierungsbehörde (für Deutschland etwa die Ständige Impfkommission des Robert-Koch-Instituts) im Land des Wohnsitzes.

1.6.23. Es gilt kein Versicherungsschutz für Personen mit Wohnsitz im Iran.

1.7. Versicherungssumme

1.7.1. Der Versicherer haftet bis zur maximalen Entschädigungsleistung von 20 Millionen EUR. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Summe der einzelnen Versicherungsleistungen oberhalb dieser Leistungsgrenze liegt. Dies gilt für einen oder mehrere Versicherte, die Opfer desselben versicherten Unfalls sind, welcher durch das gleiche Ereignis verursacht wurde. Die Leistungen werden in diesem Fall entsprechend reduziert und proportional zu der Anzahl der Opfer ausbezahlt.

1.7.2. Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege beim Versicherer eingehen, in Euro umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt der vom Bundesverband deutscher Banken veröffentliche Währungskurs (Interbankenkurs) der Oanda Currency Services bzw. deren Rechts- oder Vertragsnachfolger nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, die versicherte Person weist durch einen Bankbeleg nach, dass sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.

1.8. Rechte im Schadenfall

1.8.1. Der versicherten Person steht die Wahl unter den zur Heilbehandlung zugelassenen Ärzten frei.

1.8.2. Bei medizinisch notwendiger stationärer Heilbehandlung hat die versicherte Person freie Wahl unter den Krankenhäusern am Ort des Versicherungsfalls, die unter ständiger ärztlicher Leitung stehen, über ausreichend diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen, nach wissenschaftlich allgemein anerkannten Methoden arbeiten und Krankenakten führen. Nicht

gewählt werden können Krankenhäuser, die auch Kuren bzw. Sanatoriumsbehandlungen durchführen oder Rekonvaleszenten aufnehmen.

1.8.3. Der Versicherer ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die Rechnungen oder Zweitschriften mit der Bestätigung eines anderen Versicherungsträgers über die gewährten Leistungen vorgelegt und die geforderten Nachweise erbracht sind. Diese werden Eigentum des Versicherers. Beim Versicherer anfallende Übersetzungskosten können von den Leistungen abgezogen werden, evtl. anfallende Kosten für die Überweisungen ins Ausland werden von der versicherten Person getragen.

1.8.4. Die Ausübung der Rechte im Schadenfall steht den versicherten Personen zu.

1.8.5. Ansprüche gegenüber Dritten:
Hat der/die Karteninhaber:in oder eine versicherte Person im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall Schadenersatzansprüche nichtversicherungsrechtlicher Art gegenüber Dritten, so ist der/die Karteninhaber:in bzw. die versicherte Person unbeschadet des gesetzlichen Forderungsübergangs gemäß § 86 VVG verpflichtet, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, schriftlich an den Versicherer abzutreten. Verzichten der/die Karteninhaber:in oder eine versicherte Person auf einen solchen Anspruch oder auf ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder Recht hätte Ersatz verlangen können.

1.8.6. Ansprüche auf Versicherungsleistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.

1.8.7. Der Versicherer ist berechtigt, an den Überbringer oder Übersender von ordnungsmäßigen Nachweisen zu leisten. Er wird dadurch gegenüber der versicherten Person von der Verpflichtung zur Leistung frei.

1.9. Obliegenheiten im Schadenfall

1.9.1. Jede Krankenhausbehandlung ist binnen 72 Stunden nach ihrem Beginn dem Versicherer anzuzeigen.

1.9.2. Der Schaden ist möglichst gering zu halten und unnötige Kosten sind zu vermeiden.

1.9.3. Alle Belege müssen den Vor- und Zunamen der behandelten versicherten Person sowie die Krankheitsbezeichnung und die einzelnen ärztlichen Leistungen mit Behandlungsdaten enthalten. Aus den Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen. Bei Zahnbehandlungen müssen die Belege die Bezeichnung der behandelten Zähne und der daran vorgenommenen Behandlung tragen. Leistungen oder deren Ablehnung durch die in 1.8.3 genannten Versicherungsträger sind nachzuweisen.

Die versicherte Person hat auf Verlangen des Versicherers jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht des Versicherers und ihres Umfangs erforderlich ist, sowie bei einer geschäftsbedingten Reise einen Nachweis (z. B. Termin-/Auftragsbestätigung oder ggf. Arbeitgeberbestätigung) zu erbringen.

1.9.4. Auf Verlangen des Versicherers ist die versicherte Person verpflichtet, sich durch einen vom Versicherer beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

1.9.5. Außerdem ist die versicherte Person verpflichtet, dem Versicherer die Einholung von erforderlichen Auskünften zu ermöglichen (insbesondere die Entbindung der behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht).

1.9.6. Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Kann nachgewiesen werden, dass die

Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Die Kenntnis und das Verschulden der versicherten Person stehen der Kenntnis und dem Verschulden des Versicherungsnehmers gleich.

1.10. Subsidiarität

Besteht Anspruch auf Leistungen aus anderen Versicherungsverträgen (z. B. aus der Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung), so ist der Versicherer nur für den die Leistungspflicht des Ersatzpflichtigen übersteigenden Betrag für die notwendigen Aufwendungen leistungspflichtig.
Besteht ein Anspruch gegen Dritte, erhält der Versicherte eine Vorleistung durch den Versicherer.

2. Versicherungsbedingungen für die Mietwagenvollkaskoversicherung für Mietfahrzeuge (Personenkraftwagen) – Collision Damage Waiver Versicherung (CDW) – gültig nur mit Karteneinsatz

Definitionen

- Anspruchsberechtigte Karteninhaber:innen
  Karteninhaber:innen, die als Mieter bei Mietvertragsabschluss das 21. Lebensjahr vollendet und alle Kosten des Mietfahrzeugvertrags mit einer gültigen Lufthansa Miles & More Credit Card beglichen haben.
- Autorisierte Fahrer:innen
  Die im Mietvertrag eingetragenen weiteren Fahrer:innen, die alle Voraussetzungen des Mietfahrzeugvertrags erfüllen.
- Versicherte Personen
  Versicherte Personen sind der/die anspruchsberechtigte Karteninhaber:in und autorisierte Fahrer:innen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- Mietfahrzeugvertrag
  Der komplette Vertrag, den ein anspruchsberechtigter Karteninhaber/eine anspruchsberechtigte Karteninhaberin als Mieter:in bei der Anmietung eines Mietfahrzeugs vom Mietwagenunternehmen erhält und in dem vollständig alle Bestimmungen und Bedingungen der Anmietung sowie die Obliegenheiten aller Vertragsparteien beschrieben sind.
- Tatsächlicher Barwert
  Der Betrag, der als Wert eines Mietfahrzeugs auf der Grundlage seines Marktwerts, Alters und Zustands zum Zeitpunkt des Schadeneintritts festgesetzt ist.
- Mietfahrzeug
  Ein von einer zugelassenen Mietwagenagentur/-firma angemieteter Personenkraftwagen mit vier oder mehr Rädern, der für die Nutzung auf öffentlichen Straßen vorgesehen und als Pkw mit nicht mehr als sieben eingetragenen Sitzplätzen zugelassen ist und vom/von der anspruchsberechtigten Karteninhaber:in für den im Mietfahrzeugvertrag ausgewiesenen Zeitraum gemietet wurde. Davon sind nicht erfasst:
  - Fahrzeuge ohne Pkw-Zulassung
  - Fahrzeuge, für welche keine Zulassung erforderlich ist
  - Poolfahrzeuge oder Fahrzeuge der Sharing Economy (etwa Share Now)
  - Lastkraftwagen, Transporter, Wohnwagen, Wohnmobile, Camper, Anhänger und Motorräder
  - Vans und Minivans (mit mehr als sieben zugelassenen und eingetragenen Sitzplätzen)
  - Geländefahrzeuge (Off-Road-Vehicles), SUV (Sport-Utility-Vehicles) und Allradfahrzeuge (4x4-Fahrzeuge), die außerhalb öffentlicher Straßen benutzt werden
  - Oldtimer (antike Fahrzeuge, d. h. Fahrzeuge, die älter als 20 Jahre sind oder seit mindestens 10 Jahren nicht mehr hergestellt wurden)
  - Fahrzeuge der Marken Ferrari, Lamborghini, Aston Martin, Bentley, Corvette, Daimler von Jaguar, De Lorean, Excalibur, Jensen, Lotus, Maserati, Maybach und Rolls-Royce
- Gültiger Führerschein
  Amtliches Dokument, das zum Nachweis des Besitzes einer entsprechenden Fahrerlaubnis dient. Es ist beim Führen eines Pkw stets mitzuführen und auf Verlangen zuständigen Personen zur Prüfung auszuhändigen.
- Poolfahrzeuge
  Fahrzeuge, welche ein Unternehmen für mehrere seiner Mitarbeiter zum Zweck lokaler

Erledigungen oder Dienstreisen vorhält. Bei Poolfahrzeugen handelt es sich nicht um fest zugewiesene Fahrzeuge, sondern um Fahrzeuge, die mehreren Mitarbeitern zur Verfügung stehen. Poolfahrzeuge gelten nicht als Mietwagen und sind somit vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, selbst wenn mit dem Poolfahrzeug ein Mietvertrag assoziiert ist. Entscheidend für diese Versicherungsbedingungen ist die Art der Nutzung.

- Selbstbeteiligung
  Selbstbeteiligung (Zuzahlung) bei Inanspruchnahme der Versicherung des anspruchsberechtigten Karteninhabers an jedem versicherten Schaden.
- Unverzüglich
  Ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB); stellt auf die auch im Subjektiven liegende Zumutbarkeit alsbaldigen Handelns ab. Nach Eintritt des Versicherungsfalls hat der Karteninhaber, sobald er vom Eintritt Kenntnis erlangt, dem Lufthansa Miles & More Credit Card Versicherungsservice unverzüglich (d. h. ohne schuldhaftes Zögern) eine schriftliche Anzeige zu machen (Hinweis: i. d. R. 15-Tage-Frist).

2.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrags ist der nachfolgend beschriebene Versicherungsschutz für Inhaber:innen einer der folgenden Kreditkarten für private oder geschäftliche Zwecke:

Lufthansa HON Circle Credit Card
Lufthansa Senator Credit Card
Lufthansa Frequent Traveller Credit Card
Miles & More Gold Credit Card

Gegenstand des Vertrags ist der nachfolgend beschriebene Versicherungsschutz für Inhaber:innen einer der folgenden Kreditkarten für geschäftliche Zwecke:

Lufthansa HON Circle Credit Card Business
Lufthansa Senator Credit Card Business
Lufthansa Frequent Traveller Credit Card Business
Miles & More Gold Credit Card Business

2.2. Versicherungsumfang

2.2.1. Die Versicherung erstreckt sich pro Anmietung eines Mietfahrzeugs auf dieses und ist auf die Dauer von 30 Tagen beschränkt.

a) Pro Anmietung und Vertragsdauer besteht der Versicherungsschutz nur für ein Mietfahrzeug.

b) Bei zwei oder mehreren zeitgleichen Anmietungen besteht Versicherungsschutz nur für das Fahrzeug mit dem gemäß Mietvertrag benannten frühesten Beginn der Anmietung. Ausschlaggebend sind Tag und Uhrzeit der Anmietung.
Bei exakt zeitgleicher Anmietung gilt das Fahrzeug mit dem höheren Fahrzeugwert als versichert.
Bei Anmietungen von mehr als 30 Tagen besteht Versicherungsschutz nur, wenn der über den Zeitraum von 30 Tagen hinausgehende Mietzeitraum gesondert abgerechnet und mit der Kreditkarte auch gesondert bezahlt wird.

2.2.2. Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

2.3. Versicherte Gründe

Die Versicherung wird gewährt für den Verlust, die Beschädigung, die Kollision mit einem anderen Gegenstand oder den Umsturz des Mietfahrzeugs, sofern:

a) der Mietfahrzeugvertrag von einem anspruchsberechtigten Karteninhaber,
b) welcher im Besitz eines für die Klasse des Mietfahrzeugs gültigen Führerscheins ist,
c) mit dessen gültiger Kreditkarte vollständig bezahlt wurde.

2.4. Ausschlüsse

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf:

a) vorsätzlich verursachte Schäden
b) Anmietung eines Personenkraftfahrzeugs, das kein Mietfahrzeug i. S. d. Definition ist (s. Definitionen)
c) auf Fahrzeuge, die im Rahmen eines Langzeitmietverhältnisses, welches eine Vertragslaufzeit von mehr als 30 Tagen vorsieht, angemietet werden (z.B. Langzeitmietvertrag, Auto-Abos); dies gilt auch dann, wenn das Mietwagenunternehmen die Leistungen im Rahmen des Langzeitmietverhältnisses jeweils für Mietzeiträume von 30 Tagen oder weniger abrechnet.
d) Schäden am Mietfahrzeug, die eintreten, während die versicherte Person gegen den Mietfahrzeugvertrag oder vorsätzlich gegen die Bestimmungen der StVO, des StVG oder des StGB oder die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des Landes, in welchem der Schaden eingetreten ist, verstößt.
e) Schäden, die:
   i. bei einer durch das Mietwagenunternehmen abgeschlossenen Fahrzeugteilkaskoversicherung und/oder
   ii. bei einer durch das Mietwagenunternehmen abgeschlossenen Fahrzeugvollkaskoversicherung und/oder
   iii. durch irgendeine andere vorrangige Versicherung erfasst sind
f) Schäden, die durch einen nicht autorisierten Fahrer entstehen
g) Abnutzung und Verschleiß, auf Gefrieren, auf mechanische oder elektrische Ausfälle, es sei denn, diese beruhen auf einer anderen durch diese Versicherung gedeckten Schadenursache
h) Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden
i) Abschleppkosten und/oder Bergungskosten
j) Servicegebühren, welche durch das Mietwagenunternehmen im Schadenfall ggf. in Rechnung gestellt werden
k) Schäden, die nach Ablauf von 30 Werktagen nach Schadeneintritt dem Versicherer angezeigt werden.
l) Schäden, die vor Vertragsbeginn eingetreten sind
m) Schäden, die bei Beteiligung an Fahrveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.
n) Schäden, die dadurch eintreten, dass der/die Karteninhaber:in einen Diebstahl grob fahrlässig ermöglicht. Der Versicherer ist berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
o) beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden beim versicherten Fahrzeug verursacht hat.
p) Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden
q) Schäden durch Kernenergie
r) Umstände im Zusammenhang mit der Verwendung des Fahrzeugs bei der Ausführung von Verbrechen, Vergehen oder dem Versuch dazu

Es gilt kein Versicherungsschutz für Personen mit Wohnsitz im Iran.

2.5. Versicherungssumme und Selbstbehalt

2.5.1. Die Versicherung ist begrenzt auf den tatsächlichen Barwert des Mietfahrzeugs zum Schadenzeitpunkt. Die maximale Entschädigungsleistung pro Mietfahrzeug sowie die Selbstbeteiligung je Schadenfall sind der nachfolgend aufgeführten Tabelle zu entnehmen.

Maximale Entschädigungsleistung	75.000 EUR	100.000 EUR
Selbstbeteiligung	200 EUR	entfällt

	– Lufthansa Senator Credit Card – Lufthansa Frequent Traveller Credit Card – Miles & More Gold Credit Card – Lufthansa Senator Credit Card Business – Lufthansa Frequent Traveller Credit Card Business – Miles & More Gold Credit Card Business	– Lufthansa HON Circle Credit Card – Lufthansa HON Circle Credit Card Business

2.5.2. Die Versicherungsleistung für das Mietfahrzeug wird nur auf Basis eines anerkannten Gutachtens oder einer anerkannten Bewertungs- und Schadenskalkulationsliste (u. a. Eurotax Schwacke) gewährt. Die Entscheidung, ob vor der Regulierung des Schadenfalls ein Gutachten eingeholt wird, ist mit dem Versicherer abzustimmen.

2.5.3. Nach Ermessen des Versicherers wird die Versicherungsleistung für das beschädigte Mietfahrzeug entweder durch Zahlung geleistet oder das Mietfahrzeug wird repariert bzw. instandgesetzt.

2.5.4. Sofern der/die anspruchsberechtigte Karteninhaber:in gemäß Mietfahrzeugvertrag auch für eine Wertminderung oder Mietausfallkosten (max. 14 Tage) haftet, werden diese Kosten auf die oben entsprechende und oben genannte maximale Entschädigungsleistung angerechnet.

2.6. Rechte im Schadenfall

2.6.1. Unter dieser Versicherung zahlbare Leistungen für Schäden werden unmittelbar nach Eingang des schriftlichen Nachweises über einen solchen Schaden sowie aller geforderten Informationen, die zur Anspruchsbegründung notwendig sind, ausgezahlt.

2.6.2. Alle zahlbaren Leistungen werden an den/die anspruchsberechtigte/n Karteninhaber:in oder, soweit vereinbart, an einen Dritten ausgezahlt.

2.6.3. Jede Partei oder Person, an oder für welche eine Schadenzahlung durch den Versicherer geleistet wird, tritt hiermit seine oder ihre Regressrechte gegenüber Dritten an den Versicherer ab. Die Partei oder Person, welche diese Rechte abtritt, hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um die besagten Rechte zu sichern bzw. darf nichts veranlassen, um diese zu gefährden.

2.6.4. Vor Ablauf einer Frist von 60 Tagen ab dem Zeitpunkt, an welchem der schriftliche Schadennachweis gemäß den Bedingungen dieser Police eingereicht wurde, kann der Rechtsweg nicht beschritten werden, um eine Entschädigung im Rahmen dieser Versicherung zu erzielen.

2.7. Obliegenheiten im Schadenfall

2.7.1. Anspruchsberechtigte Karteninhaber:innen haben jeden Schaden unverzüglich in Schriftform dem Lufthansa Miles & More Credit Card Versicherungsservice anzuzeigen sowie bei einer geschäftsbedingten Reise einen Nachweis (z. B. Termin-/Auftragsbestätigung oder ggf. eine Arbeitgeberbestätigung) zu erbringen.

2.7.2. Dem Versicherer muss die Kreditkartennummer der anspruchsberechtigten Karteninhaber:innen mitgeteilt werden sowie wie, wann und wo der Schaden eingetreten ist.

2.7.3. Der/die anspruchsberechtigte Karteninhaber:in muss den Schaden der Polizei melden.

2.7.4. Der/die anspruchsberechtigte Karteninhaber:in hat dem Versicherer zu gestatten, die beschädigte Sache vor ihrer Reparatur oder Veräußerung zu begutachten und zu schätzen.

2.7.5. Der/die anspruchsberechtigte Karteninhaber:in hat auf Kosten des Versicherers alles zu tun, was in angemessener Weise nach einem Schadeneintritt notwendig ist, um das Mietfahrzeug zu schützen.

2.7.6. Der/die anspruchsberechtigte Karteninhaber:in hat einen Schadennachweis wie folgt zu erbringen:

a) Der/die anspruchsberechtigte Karteninhaber:in hat dem Versicherer die Forderungsunterlagen des Vermieters, die Reparaturkostenrechnung, die Schadenanzeige beim Mietwagenunternehmen, den Kreditkartenbelastungsbeleg, den Mietfahrzeugvertrag und die polizeiliche Meldung vorzulegen. Es ist ausreichend, die geforderten Dokumente als Kopie/Scan/Bild zur Verfügung zu stellen.

b) Auf Grundlage der vorgenannten Unterlagen und der Prüfung durch den Versicherer erfolgt eine Regulierung der Reparaturrechnung, abzüglich eines ggf. unter 2.5 angezeigten Selbstbehalts (je nach Kartentyp).

2.7.7. Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllender vertraglicher Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Kann nachgewiesen werden, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn nachgewiesen wird, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

2.8. Subsidiarität

Besteht Anspruch auf Leistungen aus anderen Versicherungsverträgen (z. B. aus einer Mietwagenvollkaskoversicherung im Mietvertrag), so ist der Versicherer nur für den die Leistungspflicht des Ersatzpflichtigen übersteigenden Betrag für die notwendigen Aufwendungen leistungspflichtig.
Besteht ein Anspruch gegen Dritte, erhält der Versicherte eine Vorleistung durch den Versicherer.

3. Versicherungsbedingungen für die Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung – gültig nur mit Karteneinsatz

3.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand der Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung ist der nachfolgend beschriebene Versicherungsschutz für vollständig mit der Kreditkarte bezahlte private oder geschäftliche Reisen für den/die Inhaber:in einer der folgenden Kreditkarten:

Lufthansa HON Circle Credit Card
Lufthansa Senator Credit Card
Lufthansa Frequent Traveller Credit Card
Miles & More Gold Credit Card
Miles & More Blue Credit Card (sofern nicht gekündigt)

Gegenstand der Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung ist der nachfolgend beschriebene Versicherungsschutz für geschäftliche Reisen für den/die Inhaber:in einer der folgenden Kreditkarten:

Lufthansa HON Circle Credit Card Business
Lufthansa Senator Credit Card Business
Lufthansa Frequent Traveller Credit Card Business
Miles & More Gold Credit Card Business

Miles & More Blue Credit Card Business (sofern nicht gekündigt)

3.2. Begünstigte Personen

Als versicherte Personen gelten bei Einsatz einer Lufthansa Miles & More Credit Card die nachfolgend genannten:

a) Karteninhaber:in einer gültigen Kreditkarte
b) Familienangehörige des Karteninhabers/der Karteninhaberin, sofern sie mit dem/der Karteninhaber:in die Reise gemeinsam buchen und antreten bzw. antreten wollen.
   Familienangehörige im Sinne dieser Bedingungen sind
   - Ehepartner:in/Lebenspartner:in/Lebensgefährte/Lebensgefährtin, sofern sie mit dem/der Karteninhaber:in am gemeinsamen Hauptwohnsitz wohnen und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind,
   - unterhaltsberechtigte Kinder des Karteninhabers/der Karteninhaberin und/oder seiner/ihrer Ehepartnerin/Ehepartners/Lebenspartnerin/Lebenspartners/Lebensgefährtin/Lebensgefährten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs und
c) bis zu vier Nichtfamilienangehörige, sofern sie die Reise gemeinsam mit dem/der Karteninhaber:in buchen und antreten bzw. antreten wollen. Auch mitreisende Kinder des Karteninhabers/der Karteninhaberin und/oder seiner/ihres Ehepartnerin/Ehepartners/Lebenspartnerin/Lebenspartners/Lebensgefährtin/Lebensgefährten nach Vollendung des 25. Lebensjahres gelten als Nichtfamilienangehörige im Sinne dieser Bedingungen.
   Sollten mehr als vier Nichtfamilienangehörige reisen, gelten die auf der Reisebestätigung erstgenannten Nichtfamilienangehörigen als mitversichert.

Als versicherte Personen gelten bei Einsatz einer Lufthansa Miles & More Credit Card Business die nachfolgend genannten:

d) Karteninhaber:in einer gültigen Kreditkarte
e) bis maximal 5 (inklusive des Karteninhabers/der Karteninhaberin) Angestellte in der Firma des Karteninhabers/der Karteninhaberin, sofern sie gemeinsam mit dem/der Karteninhaber:in die Reise buchen und antreten bzw. antreten wollen
f) Sollten mehr als fünf Personen inklusive des/der Karteninhaber:in reisen, gelten die auf der Reisebestätigung erstgenannten Angestellten als mitversichert, bis die Gesamtzahl von fünf Reisenden erreicht wird.

3.3. Versicherungsumfang

3.3.1. Es besteht weltweit Versicherungsschutz für:

a) Hinreise-Mehrkosten, wenn die Reise aus einem wichtigen Grund gemäß 3.4 verspätet angetreten wurde
b) Rücktrittskosten/-gebühren und/oder Stornokosten/-gebühren, die die versicherte Person einem Reiseunternehmen oder einer anderen Institution vertraglich aufgrund von Nichtantritt der Reise schuldet
c) Kosten für ein ausschließlich für die stornierte Reise erworbenes Visum, sofern es sich nicht um ein Jahresvisum handelt
d) gebuchte, im Voraus bezahlte und nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen, sofern diese im Reisevertrag gesondert vereinbart wurden
e) Rückreisekosten sowie sonstige Mehrkosten, die durch einen Abbruch der Reise nachweislich entstanden sind, vorausgesetzt, dass An- und Abreise im versicherten Arrangement enthalten sind; dies gilt auch im Falle einer nachträglichen Rückkehr.
   Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug erforderlich ist, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt.
   Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung einer verstorbenen versicherten Person.
f) Teilstornokosten/-gebühren, wenn bei einer Reise, an der mehrere versicherte Personen teilnehmen, mindestens eine versicherte Person aus einem versicherten Grund nicht reisen kann

3.3.2. Bei Abschluss von Mietverträgen für Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Ferienappartements, Hotelzimmer, Wohnwagen, Wohnmobile, gemietete Personenkraftwagen sowie Schiffscharter leistet der Versicherer:

a) Rücktrittskosten/-gebühren und/oder Stornokosten/-gebühren, die von der versicherten Person aufgrund von Nichtbenutzung oder vorzeitiger Aufgabe des Mietobjekts geschuldet sind
b) für den nicht abgewohnten Teil der Mietkosten der Mietobjekte, falls keine Weitervermietung gelungen ist

3.4. Versicherte Gründe

3.4.1. Der Versicherer ist zur Leistung verpflichtet, wenn infolge eines der nachstehend unter 3.4.2 genannten Gründe entweder:

a) die Reiseunfähigkeit der versicherten Person nach allgemeiner Lebenserfahrung zu erwarten ist oder
b) ihr der Reiseantritt nicht zugemutet werden kann oder
c) ihr die planmäßige Beendigung der Reise nicht zugemutet werden kann.

3.4.2. Versicherte Gründe sind:

a) Tod, schwerer Unfall oder unerwartet schwere Erkrankung der versicherten Person
b) Tod, schwerer Unfall oder unerwartet schwere Erkrankung des Ehepartners/der Ehepartnerin, des/der in häuslicher Gemeinschaft wohnenden und dort als Hauptwohnsitz gemeldeten Lebenspartners/Lebenspartnerin/Lebensgefährten/Lebensgefährtin, der Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern oder Schwiegerkinder einer versicherten Person
c) Impfunverträglichkeit der versicherten Person oder im Falle einer gemeinsamen Reise einer der oben genannten mitversicherten Personen
d) Schwangerschaft einer versicherten Person
e) Schaden am Eigentum der versicherten Person oder im Falle einer gemeinsamen Reise der versicherten Angehörigen der versicherten Person infolge von Feuer, Elementarereignissen (Naturkatastrophen) oder vorsätzlichen Straftat eines Dritten. Der Schaden muss im Verhältnis zur wirtschaftlichen Lage und dem Vermögen des Geschädigten erheblich sein oder seine Anwesenheit zur Schadenfeststellung notwendig sein.
f) Verlust des Arbeitsplatzes mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten, betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Dies gilt jedoch nicht für Selbstständige und Freiberufler.
g) Aufnahme des Arbeitsverhältnisses aus der Arbeitslosigkeit heraus, sofern die versicherte Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat.
h) Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt, die versicherte Reise wurde vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten sechs Monate der neuen beruflichen Tätigkeit
i) unerwartete Einberufung der versicherten Person zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst, sofern der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornokosten/-gebühren nicht von einem Kostenträger übernommen werden
j) Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen an der Schule/Universität der versicherten Person
k) unerwartete gerichtliche Vorladung der versicherten Person
l) Bruch von Prothesen
m) schwerer Unfall oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes einer versicherten Person. Nicht versichert ist jedoch ein Impfversagen oder ein zu geringer Aufbau des für das Reiseland vorgeschriebenen Antikörperwerts
n) Terroranschlag innerhalb von 14 Tagen vor Reiseantritt oder während der Reise am Reisezielort, der zu einer Reisewarnung führt. Als Reisezielort gilt der Umkreis von 200 km um die gebuchte Unterkunft. Terroranschläge sind jegliche Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer oder ideologischer Ziele, bei welchen Menschen verletzt werden oder Eigentum beschädigt

wird. Hierunter fallen nicht bürgerliche Unruhen und Protestbewegungen, Kriege, Bürgerkriege und kriegsähnliche Ereignisse.

o) behördlich angeordnete Quarantäne vor Antritt der Reise aufgrund des Verdachts einer COVID-19 Infektion einer versicherten Person oder eines minderjährigen Kindes der versicherten Person wegen des Kontakts zu einer infizierten Person oder wegen eines positiven Testergebnisses. Erforderlich ist der Nachweis über den positiven Test der versicherten Person oder des minderjährigen Kindes oder der Kontaktperson sowie über die behördliche Quarantäneanordnung.

3.5. Ausschlüsse

3.5.1. Der Versicherer haftet nicht für die Gefahren des Kriegs, Bürgerkriegs oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben, politische und terroristische Gewalthandlungen, Aufruhr, sonstige bürgerliche Unruhen und Kernenergie. Es wird jedoch Versicherungsschutz gewährt und Service geboten, wenn das Ereignis unerwartet nach dem Antritt der Reise auftritt. Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn des Ereignisses. Ausgeschlossen ist weiterhin jegliche aktive Teilnahme an einem der Ereignisse.

3.5.2. Es besteht kein Versicherungsschutz in Gebieten, für welche das Auswärtige Amt zum Zeitpunkt des Reiseantritts offiziell eine Reisewarnung ausgesprochen hat. Es wird jedoch Versicherungsschutz gewährt und Service geboten, wenn ein Ereignis, welches zu einer Reisewarnung führte, unerwartet nach dem Antritt der Reise auftritt. Der Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Ausspruch der Reisewarnung. Es wird zudem Versicherungsschutz gewährt und Service geboten, wenn die Reisewarnung aus einem Terroranschlag im Sinne der Ziffer 3.4.2 n) resultiert.

3.5.3. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für die versicherte Person der Versicherungsfall bei Buchung der Reise vorhersehbar war oder von der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt wurde. Führt die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht.

3.5.4. Es besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche, die direkt oder indirekt aus einem bereits vorher bekannten medizinischen krankhaften Zustand resultieren, der der versicherten Person bekannt war, als sie die Lufthansa Miles & More Credit Card beantragte, bzw. bei der Buchung der Reise, je nachdem, was am kürzesten zurückliegt und weswegen die versicherte Person:

a) während der letzten zwölf Monate einen Krankenhausaufenthalt hatte und/oder
b) Testergebnisse erwartet oder auf der Warteliste für eine Operation, Konsultation oder Untersuchung steht und/oder
c) innerhalb der letzten drei Monate begonnen hat Medikamente einzunehmen oder die Einnahme geändert oder sich in Behandlung begeben hat und/oder
d) alle zwölf Monate oder häufiger eine medizinische, chirurgische oder psychiatrische Untersuchung benötigt und/oder
e) Gründe kennt, die Stornierung oder Abbruch einer Reise erfordern könnten, und/oder
f) die Diagnose „unheilbar“ oder/und „chronisch“ erhalten hat. Eine Leistungspflicht besteht, wenn in den letzten zwölf Monaten vor Buchung der Reise keine Behandlung der unheilbaren oder chronischen Erkrankung erfolgte; ausgenommen hiervon sind Routineuntersuchungen.

3.5.5. Es besteht darüber hinaus kein Versicherungsschutz für Ereignisse, mit denen zum Zeitpunkt des Abschlusses der Versicherung oder der Reisebuchung auf Basis der Kenntnisse des Karteninhabers zu rechnen war.

3.5.6. Reisen gegen den Rat eines praktizierenden Arztes sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

3.5.7. Es besteht kein Versicherungsschutz bei zum Zeitpunkt der Buchung der Reise bekannten Schwangerschaften mit einem errechneten Entbindungstermin innerhalb von acht Wochen nach der ursprünglich gebuchten Rückkehr der versicherten Person von der Reise.

3.5.8. Es besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche, bei denen Sie nicht reisen können oder sich gegen den Reiseantritt entscheiden, weil das Auswärtiges Amt (oder eine andere gleichwertige staatliche Stelle in einem anderen Land) wegen einer Pandemie von Reisen abrät.

3.5.9. Es besteht kein Versicherungsschutz für alle nicht genutzten oder zusätzlichen Kosten, die Ihnen entstehen und die erstattet werden können durch:

a) Anbieter der Unterkunft, deren Buchungsagenturen, Reisebüros oder sonstige Entschädigungsregelungen
b) Ihre Beförderungsanbieter, deren Buchungsagenten, Reisebüros oder Entschädigungsregelungen
c) Ihren Kredit- oder Debitkartenanbieter oder PayPal

3.5.10. Es gilt kein Versicherungsschutz für Personen mit Wohnsitz im Iran.

3.6. Versicherungssumme und Selbstbehalt

3.6.1. Der Versicherer haftet nach Abzug eines − je nach Kartentyp − vereinbarten Selbstbehalts vom Reise-/Mietpreis bis zur maximalen Entschädigungsleistung (s. nachfolgende Tabelle).

3.6.2. Die Höchstversicherungssumme je Reise-/Mietpreis gilt für alle Versicherten zusammen je Reise.

Maximale Entschädigungsleistung	5.000 EUR	10.000 EUR
Selbstbeteiligung	10 %, mindestens 100 EUR	entfällt
	- Lufthansa Senator Credit Card - Lufthansa Frequent Traveller Credit Card - Miles & More Gold Credit Card - Miles & More Blue Credit Card - Lufthansa Senator Credit Card Business - Lufthansa Frequent Traveller Credit Card Business - Miles & More Gold Credit Card Business - Miles & More Blue Credit Card Business	- Lufthansa HON Circle Credit Card - Lufthansa HON Circle Credit Card Business

3.6.3. Sofern die Reise mit Prämien-Meilen gebucht wurde, ist eine Inanspruchnahme der Versicherungsleistung nur für die Steuern, Gebühren und Zuschläge möglich, welche bei der Stornierung des Prämienflugs entstehen bzw. bei Buchung des Flugs entstanden sind und nicht erstattbar sind.

3.7. Rechte im Schadenfall

3.7.1. Die Ausübung der Rechte im Schadenfall steht den versicherten Personen zu.

3.7.2. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grund und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigungssumme binnen zwei Wochen nach Zugang der

Zahlungsankündigung des Versicherers per Überweisung auf eine vom/von der Karteninhaber:in anzugebende Bankverbindung.

3.8. Obliegenheiten im Schadenfall

3.8.1. Die versicherte Person ist verpflichtet:

a) dem Versicherer den Eintritt des Versicherungsfalls unverzüglich mitzuteilen und gleichzeitig die Reise bei der Buchungsstelle oder im Falle der schon angetretenen Reise beim Reiseveranstalter zu stornieren

b) dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Unterlagen von sich aus zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste über Krankheiten, Unfälle, Impfunverträglichkeiten bzw. Schwangerschaft unter Beifügung der Buchungsunterlagen einzureichen sowie bei einer geschäftsbedingten Reise einen Nachweis (z. B. Termin-/Auftragsbestätigung oder ggf. Arbeitgeberbestätigung) zu erbringen

c) die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann

3.8.2. Die versicherte Person hat den Nachweis darüber zu führen, dass der vollständige Reise-/Mietpreis über eine gültige Kreditkarte bezahlt oder diese als Zahlungsmittel hinterlegt wurde.

3.8.3. Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Kann nachgewiesen werden, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der/die Karteninhaber:in nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

3.8.4. Ärztliche Atteste müssen für die Deckung eines Reiserücktritts bis zum Tag des ursprünglichen Reiseantritts ausgestellt worden sein und belegen, dass die unerwartete schwere Erkrankung der versicherten Person über den Reiseantritt hinaus besteht und aufgrund dieser Krankheit ein Reiseantritt nicht zumutbar ist. Für die Deckung eines Reiseabbruchs muss das ärztliche Attest an oder vor dem Tag des Reiseabbruchs ausgestellt worden sein und belegen, dass eine Weiterführung der Reise durch die unerwartete schwere Erkrankung nicht zumutbar ist. Ein ärztliches Attest mit Ausstellungsdatum nach diesen Stichtagen kann vom Versicherer nicht akzeptiert werden, sofern keine höhere Gewalt vorliegt, die ein ärztliches Attest mit späterem Ausstellungsdatum bedingt.

3.9. Subsidiarität

Besteht Anspruch auf Leistungen aus anderen Versicherungsverträgen (z. B. Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung im Reise- oder Mietvertrag), so ist der Versicherer nur für den die Leistungspflicht des Ersatzpflichtigen übersteigenden Betrag für die notwendigen Aufwendungen leistungspflichtig.
Besteht ein Anspruch gegen Dritte, erhält der Versicherte eine Vorleistung durch den Versicherer.

4. Versicherungsbedingungen für die Quarantänekostenversicherung – gültig mit Karteneinsatz

4.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand der Quarantänekostenversicherung ist der nachfolgend beschriebene Versicherungsschutz für die Inhaber:innen einer Lufhansa Miles & More Credit Card.

Die Reise muss im Zeitraum vom 01.09.2021, 00:00 MEZ bis zum 31.12.2024, 24:00 MEZ angetreten werden. Das Datum der Buchung der Reise ist für den Versicherungsschutz nicht entscheidend.

4.2. Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz gilt für alle Reisen, die ab dem 01.09.2021 angetreten werden, auch wenn diese bereits vor dem 01.09.2021 mit der Lufthansa Miles & More Credit Card gebucht wurden. Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit Antritt einer versicherbaren Reise. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet. Reisen, welche länger als 90 Tage dauern, sind nicht versichert. Die Rückreise muss planmäßig vor dem 31.03.2025 erfolgen.

4.3. Begünstigte Personen

Als versicherte Personen gelten bei Einsatz einer Lufthansa Miles & More Credit Card die nachfolgend genannten:

a) Karteninhaber:in einer gültigen Kreditkarte
b) Familienangehörige des Karteninhabers/der Karteninhaberin, sofern sie mit dem/der Karteninhaber:in die Reise gemeinsam buchen und antreten bzw. antreten wollen.
   Familienangehörige im Sinne dieser Bedingungen sind
   - Ehepartner:in/Lebenspartner:in/Lebensgefährte/Lebensgefährtin, sofern sie mit dem/der Karteninhaber:in am gemeinsamen Hauptwohnsitz wohnen und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind,
   - unterhaltsberechtigte Kinder des Karteninhabers/der Karteninhaberin und/oder seiner/ihrer Ehepartnerin/Ehepartners/Lebenspartnerin/Lebenspartners/Lebensgefährtin/Lebensgefährten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs und
c) bis zu vier Nichtfamilienangehörige, sofern sie die Reise gemeinsam mit dem/der Karteninhaber:in buchen und antreten bzw. antreten wollen. Auch mitreisende Kinder des Karteninhabers/der Karteninhaberin und/oder seiner/ihres Ehepartnerin/Ehepartners/Lebenspartnerin/Lebenspartners/Lebensgefährtin/Lebensgefährten nach Vollendung des 25. Lebensjahres gelten als Nichtfamilienangehörige im Sinne dieser Bedingungen.
   Sollten mehr als vier Nichtfamilienangehörige reisen, gelten die auf der Reisebestätigung erstgenannten Nichtfamilienangehörigen als mitversichert.

Als versicherte Personen gelten bei Einsatz einer Lufthansa Miles & More Credit Card Business die nachfolgend genannten:

d) Karteninhaber:in einer gültigen Kreditkarte
e) bis maximal 5 (inklusive des Karteninhabers/der Karteninhaberin) Angestellte in der Firma des Karteninhabers/der Karteninhaberin, sofern sie gemeinsam mit dem/der Karteninhaber:in die Reise buchen und antreten bzw. antreten wollen
f) Sollten mehr als fünf Personen inklusive des/der Karteninhaber:in reisen, gelten die auf der Reisebestätigung erstgenannten Angestellten als mitversichert, bis die Gesamtzahl von fünf Reisenden erreicht wird.

4.4. Versicherte Schadenereignisse

Für die folgenden Schadenereignisse besteht Versicherungsschutz:

4.4.1. Die versicherte Person wird nach einer offiziellen Körpertemperaturkontrolle am Zielflughafen, Zielhafen oder Zielbahnhof aufgrund auffälliger Werte an der Einreise in das Reiseland oder der Weiterreise gehindert.

4.4.2. Die versicherte Person hat sich nach Antritt der Reise mit dem Coronavirus (COVID-19, inkl. Varianten) infiziert.

4.4.3. Die versicherte Person muss sich aufgrund einer tatsächlichen oder vermuteten Infektion mit dem Coronavirus (COVID-19, inkl. Varianten) im Reiseland in behördlich angeordnete Quarantäne begeben und kann aus diesem Grund die Rückreise in das Land Ihres offiziellen Wohnsitzes nicht zum geplanten Zeitpunkt antreten.

4.4.4. Die versicherte Person ist von einer Covid-19-Infektion betroffen und infolgedessen nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht mehr reisefähig bzw. die planmäßige Beendigung der Reise

kann ihr nicht mehr zugemutet werden. Für diesen Schadenfall gelten ausschließlich die in 4.5.7 beschriebenen Versicherungsleistungen.

4.5. Versicherungsumfang

4.5.1. Jegliche Versicherungsleistung ist vorab telefonisch mit uns abzustimmen. Dies ist notwendig, um Missverständnisse bei der Inanspruchnahme der Leistungen zu vermeiden und sicherzustellen, dass der versicherten Person bestmöglich geholfen wird. Nicht vorab an uns gemeldete Kosten werden nicht übernommen.

4.5.2. Sofern notwendig, ersetzt der Versicherer die Kosten für zusätzliche Transportmittel im Reiseland, welche als Folge eines versicherten Schadenereignisses entstehen. Ersetzt werden die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel, Mietwagen und Taxis bis zu 250 EUR.

4.5.3. Sofern infolge eines versicherten Schadenereignisses ein Flug, eine Zugfahrt, eine Busfahrt oder ein Mietwagen umgebucht werden muss, ersetzt der Versicherer jeder versicherten Person entstehende Umbuchungsgebühren bis zu einer Höhe von 50 EUR.

4.5.4. Ist eine Rückreise mit der ursprünglich gebuchten Airline oder dem ursprünglich gebuchten öffentlichen Verkehrsmittel aufgrund von Nichtverfügbarkeit innerhalb von 72 Stunden nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Kosten eines Rückflugtickets mit einer anderen Airline oder die Kosten eines Rückfahrtickets mit einem anderen öffentlichen Verkehrsmittel bis zu einer Höhe von 500 EUR pro mitversicherter Person.

4.5.5. Der Versicherer ersetzt die Unterbringungskosten eines verlängerten Aufenthalts aufgrund von Quarantäne sowie zusätzliche Unterbringungskosten inkl. Mahlzeiten bis zu 175 EUR/Nacht und bis zu maximal 14 Nächten für alle mitversicherten Personen. Der Versicherer kommt nur für zusätzliche Unterbringungskosten auf, welche nicht durch dritte Parteien (z. B. Reiseveranstalter oder Behörden, welche einen Lockdown angeordnet haben) übernommen werden. Der Preis für die Unterkunft, welche für diese zusätzliche Unterbringung gebucht wird, darf im Übernachtungspreis nicht wesentlich von der vorher gebuchten Unterkunft abweichen.

4.5.6. Wir ersetzen die Stornokosten oder die tatsächlichen Kosten nicht genutzter Unterbringung wie etwa Hotelzimmer sowie verpasste Exkursionen und Events, sofern diese aufgrund von Quarantäne nicht genutzt werden können. Um diese Leistung in Anspruch nehmen zu können, muss eine Rückerstattung durch die Anbieter der Unterbringung und Exkursionen/Events ausgeschlossen sein. Bei einer unvollständigen Rückerstattung ersetzen wir die Differenz zwischen tatsächlichen Buchungskosten und erfolgter Rückerstattung. Unsere Leistung ist für Unterbringungen begrenzt auf 175 EUR/Nacht für alle mitversicherten Personen und bis zu maximal 14 Nächten, für Exkursionen und Events auf maximal 200 EUR pro mitversicherte Person. Die Kosten für Exkursionen und Events werden nur dann erstattet, sofern diese Exkursionen und Events stattgefunden haben.

4.5.7. Bei einem Schadenfall nach 4.4.4 ersetzt der Versicherer Rückreisekosten sowie sonstige Mehrkosten, die durch einen Abbruch der Reise nachweislich entstanden sind; dies gilt auch im Falle nachträglicher Rückkehr.
Bei Erstattung dieser Kosten wird in Bezug auf Art und Klasse des Transportmittels, der Unterkunft und Verpflegung auf die gebuchte Qualität abgestellt. Wenn abweichend von der gebuchten Reise die Rückreise mit einem Flugzeug erforderlich ist, werden nur die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse ersetzt.

4.5.8. Nicht gedeckt sind Heilkosten, Kosten für Begleitpersonen sowie Kosten für die Überführung einer verstorbenen versicherten Person.

4.5.9. Unsere Gesamtleistung für alle Leistungen aus den Ziffern 4.5.2 bis 4.5.7 ist begrenzt auf 3.500 EUR pro Reise.

4.6. Ausschlüsse

4.6.1. In Gebieten, bei denen vor Beginn Ihrer Reise eine Reisewarnung durch das Auswärtige Amt (oder die jeweilige offizielle Stelle des Landes, in welchem sich der Wohnsitz der versicherten

Person befindet) ausgesprochen wird, besteht prinzipiell kein Versicherungsschutz. Es wird jedoch Versicherungsschutz gewährt und Service geboten, wenn ein Ereignis, welches zu einer Reisewarnung führte, unerwartet nach Antritt der Reise auftritt. Länder und Gebiete, für die ein behördlich oder gerichtlich angeordnetes Reiseverbot besteht, bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

4.6.2. Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn für die versicherte Person der Versicherungsfall bei Antritt der Reise vorhersehbar war oder von der versicherten Person vorsätzlich herbeigeführt wurde. Führt die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht.

4.6.3. Reisen gegen den Rat eines praktizierenden Arztes sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

4.6.4. Der Versicherer kommt nur für Kosten auf, welche nicht durch dritte Parteien (z. B. Reiseveranstalter oder Behörden) übernommen werden.

4.6.5. Der Versicherer kommt nicht für entstandene Quarantänekosten auf, sofern das Urlaubsland eine Quarantäne nach Einreise für alle einreisenden Personen vorschreibt und der versicherten Person dieser Umstand vor Antritt der Reise bekannt sein musste.

4.6.6. Die in 4.5 genannten Leistungen richten sich nach den lokalen Gegebenheiten. Selbstverständlich wird der Versicherer sich in jeder Situation bemühen, eine Lösung für die Situation der versicherten Person zu finden. Wenn eine Leistung aber aufgrund lokaler Umstände nicht erbracht werden kann, entfällt die Leistungspflicht.

4.6.7. Es besteht kein Versicherungsschutz im Fall einer staatlich konzertierten Rückholaktion. Eine staatlich konzertierte Rückholaktion im Sinne dieser Bedingungen bezeichnet eine staatlich veranlasste Rückholung aller Reisenden einer Nationalität aus einem oder mehreren Gebieten in das Land ihres Wohnsitzes.

4.7. Rechte im Schadenfall

4.7.1. Die Ausübung der Rechte im Schadenfall steht der versicherten Person zu.

4.7.2. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grund und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigungssumme binnen zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsankündigung des Versicherers per Überweisung auf eine von der versicherten Person anzugebende Bankverbindung.

4.8. Obliegenheiten im Schadenfall

4.8.1. Die versicherte Person ist verpflichtet:

a) dem Versicherer den Eintritt eines Versicherungsfalls unverzüglich mitzuteilen und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden möglichst gering zu halten
b) dem Versicherer jede gewünschte sachdienliche Auskunft zu erteilen und ihm alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere ärztliche Atteste und Dokumente über die im Urlaub erlittene Infektionskrankheit
c) die Ärzte von der Schweigepflicht in Bezug auf den Versicherungsfall zu entbinden, soweit diesem Verlangen rechtswirksam nachgekommen werden kann

4.8.2. Wird eine dem Versicherer gegenüber zu erfüllende vertragliche Obliegenheit vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Kann nachgewiesen werden, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der/die Karteninhaber:in nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des

Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war.

4.9. Subsidiarität

Besteht Anspruch auf Leistungen aus anderen Versicherungsverträgen (z. B. Reiserücktrittskosten- und Reiseabbruchversicherung im Reise- oder Mietvertrag), so ist der Versicherer nur für den die Leistungspflicht des Ersatzpflichtigen übersteigenden Betrag für die notwendigen Aufwendungen leistungspflichtig.

5. Reise-Assistance

5.1. Assistance-Gegenstand

Gegenstand der Reise-Assistance sind die nachfolgend beschriebenen Dienstleistungen für private oder geschäftliche Zwecke des Inhabers/der Inhaberin einer der folgenden Kreditkarten:

Lufthansa HON Circle Credit Card
Lufthansa Senator Credit Card
Lufthansa Frequent Traveller Credit Card
Miles & More Gold Credit Card
Miles & More Blue Credit Card (sofern nicht gekündigt)

Gegenstand der Reise-Assistance sind die nachfolgend beschriebenen Dienstleistungen für geschäftliche Zwecke des Inhabers/der Inhaberin einer der folgenden Kreditkarten:

Lufthansa HON Circle Credit Card Business
Lufthansa Senator Credit Card Business
Lufthansa Frequent Traveller Credit Card Business
Miles & More Gold Credit Card Business
Miles & More Blue Credit Card Business (sofern nicht gekündigt)

5.2. Assistance-Leistungen

5.2.1. Allgemeine Reiseinformationen
Auf Wunsch werden dem/der Karteninhaber:in zur Vorbereitung einer Auslandsreise telefonische Informationen über das Reiseland erteilt. Dazu zählen:

a) allgemeine länderspezifische Informationen (z. B. Sitten und Gebräuche, Geschichte und Politik)
b) Standort der konsularischen Vertretung eines Landes in Deutschland
c) Impf-, Gesundheits- und Devisenbestimmungen des Reiselandsund
d) sonstige Informationen über das Reiseland wie Klima, Visa und Zollbestimmungen und Hinweise für Geschäftsreisende

5.2.2. Reisebüro-Service
Für die Vorbereitung einer privaten oder geschäftlichen Reise werden bei Einsatz der spezifischen Kreditkarte auf Wunsch des Karteninhabers/der Karteninhaberin Informations- und Buchungsleistungen erbracht. Sofern die vermittelten Leistungen kostenpflichtig sind, wird die gewünschte Buchung unter Verwendung der Kreditkarte vorgenommen:

a) Buchung sowie Informationen zu Flügen und Flugverbindungen
b) Hotel- und Mietwagenbuchungen weltweit
c) Bahnreservierungen und Informationen

5.2.3. Dolmetscher-Service
Wird wegen eines Unfalls, Diebstahls oder sonstiger Schwierigkeiten im Ausland der Kontakt mit Behörden, Kfz-Werkstätten oder Gutachtern erforderlich, wird auf Wunsch ein telefonischer Dolmetscher-Service angeboten:

a) Karteninhaber:innen erhalten fremdsprachliche Unterstützung von mehrsprachigen Mitarbeitern (Dolmetscher- und Übersetzer-Service per Telefon; Telefonkosten sind vom/von der Karteninhaber:in zu tragen).
b) Unterstützung in den Standardsprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch

(rund um die Uhr verfügbar ist die Standardsprache Englisch) und weiteren Sprachen nach Bedarf

c) Benennung von Dolmetschern und Übersetzern vor Ort

5.2.4. Rechtsanfragen-Service

Wird wegen eines Unfalls, Diebstahls oder sonstiger Schwierigkeiten im Ausland der Kontakt mit Behörden, Kfz-Werkstätten oder Gutachtern erforderlich, werden auf Wunsch folgende Services angeboten:

a) schnelle und unbürokratische Hilfe mit der Benennung von deutsch- oder englischsprachigen Rechtsanwälten weltweit
b) Benennung von deutsch- oder englischsprachigen Kfz-Gutachtern in Europa und außereuropäischen Mittelmeeranrainerstaaten
c) Unterstützung bei der Organisation der Bargeldvorlage für Rechtsanwaltskosten, Gerichts- und Strafkautionsvorschüsse

Informationen über die jeweiligen Dienstleister in diesem Bereich erfolgen auf Grundlage der Anforderungen des Einzelfalls sowie auf Basis objektiver Kriterien (fachliche Qualifikationen, örtliche Nähe, technische Ausstattung etc.). Es werden, wenn möglich, mindestens drei Dienstleister genannt.

5.2.5. Medizinische Hilfe

Bei Fragen in gesundheitlichen Angelegenheiten im Ausland oder zur Vorbereitung einer Reise steht dem/der Karteninhaber:in medizinisches Fachpersonal beratend zur Verfügung.
Die 24 Stunden erreichbare Beratung umfasst:

a) Auskünfte, Beratung und Tipps zu den Themen „Impfen“ und „Tropenmedizin“
b) Auskünfte und Beratung zu Art und Ausbreitung von Krankheiten an Reiseorten
c) Auskünfte, Beratung und Tipps zur Zusammenstellung der Reiseapotheke für bestimmte Reiseziele
d) Auskünfte, Beratung und Tipps zu allgemeinen medizinischen Vorsichtsmaßnahmen
e) Auskünfte, Beratung und Tipps zu identischen oder vergleichbaren Medikamenten im Ausland
f) Auskünfte, Beratung und Tipps über ambulante und stationäre Behandlungsmöglichkeiten im Ausland
g) Benennung von deutsch- oder englischsprachigen Ärzten im Ausland
h) allgemeine Beratung von Risikopatienten im Ausland

Die Ärzte und das medizinische Personal können keine Erkrankungen über das Telefon diagnostizieren oder behandeln. Die Beratung ersetzt nicht einen notwendigen Arztbesuch.

Die Information über die Leistungsanbieter im medizinischen Bereich erfolgt auf Grundlage der medizinischen Anforderungen des Einzelfalls sowie auf Basis objektiver Kriterien (fachliche Qualifikation, örtliche Nähe, technische Ausstattung der Praxis etc.). Es werden, wenn möglich, mindestens drei Anbieter genannt. Eingriffe in die ärztliche Therapiefreiheit werden nicht vorgenommen.

5.2.6. Quarantäne-Service

Kann der/die Karteninhaber:in die geplante Rückreise wegen einer behördlich angeordneten Quarantäne nicht antreten, wird folgender Service angeboten:

a) Unterstützung bei der Organisation der Heimreise mitversicherter Personen.

5.3. Erbringer der Reise-Assistance

Erbringer der Reise-Assistance ist die:
AXA Assistance Deutschland GmbH, Colonia-Allee 10–20, 51067 Köln

Gemeinsam mit:
Inter Partner Assistance Service GmbH, Postfach 1584, 15205 Frankfurt (Oder)

6. Telemedizin – gültig ohne Karteneinsatz

6.1. Assistance-Gegenstand

Gegenstand des Gruppenversicherungsvertrags ist der nachfolgend beschriebene Service für den/die

Inhaber:in einer der folgenden Privat-Kreditkarten (für private oder geschäftliche Reisen):

Lufthansa HON Circle Credit Card
Lufthansa Senator Credit Card
Lufthansa Frequent Traveller Credit Card
Miles & More Gold Credit Card

sowie für den/die Inhaber:in einer der folgenden Business-/Firmen-Kreditkarten (für geschäftliche Reisen):

Lufthansa HON Circle Credit Card Business
Lufthansa Senator Credit Card Business
Lufthansa Frequent Traveller Credit Card Business
Miles & More Gold Credit Card Business

6.2. Beginn und Ende der Telemedizin

Der Service beginnt mit dem vereinbarten Zeitpunkt gemäß Ziffer II der Allgemeinen Bedingungen, jedoch nicht vor Antritt der Reise und im Fall einer Auslandsreise nicht vor Grenzüberschreitung ins Ausland bzw. im Fall einer Inlandsreise nicht vor Ankunft am Ziel der Reise.

6.3. Berechtigte Personen

Die nachfolgend genannten Personen gelten bei Privat-Kreditkarten als berechtigt, den Service in Anspruch zu nehmen:

6.3.1. Karteninhaber:in einer gültigen Kreditkarte

6.3.2. Familienangehörige des Karteninhabers/der Karteninhaberin, sofern sie gemeinsam mit dem/der Karteninhaber:in reisen. Familienangehörige im Sinne dieser Bedingungen sind

- Ehepartner:in/Lebenspartner:in/Lebensgefährte/Lebensgefährtin, sofern sie mit dem/der Karteninhaber:in am gemeinsamen Hauptwohnsitz wohnen und dort mit Erstwohnsitz gemeldet sind
- unterhaltsberechtigte Kinder des Karteninhabers/der Karteninhaberin und/oder seiner/ihres Ehepartnerin/Ehepartners/Lebenspartnerin/Lebenspartners/Lebensgefährtin/Lebensgefährten bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs.

Die nachfolgend genannten Personen gelten bei Business-/Firmen-Kreditkarten als berechtigt, den Service in Anspruch zu nehmen:

6.3.3. Karteninhaber:in einer gültigen Kreditkarte.

6.4. Umfang

Für den Fall, dass der/die Karteninhaber:in oder seine/ihre mitreisenden Familienangehörigen sich während einer Reise krank fühlen und unsicher sind, ob sie die Reise fortsetzen können, bietet der Versicherer die Möglichkeit, mit einem von ihm vermittelten Arzt über die aufgetretenen Symptome zu sprechen. Dieser wird, sofern es ihm aufgrund des Krankheitsbilds möglich und für ihn im Einzelfall ärztlich vertretbar ist, eine Diagnose stellen sowie eine Empfehlung zu den weiteren Schritten abgeben. Eine solche Diagnose oder Empfehlung dient lediglich den berechtigten Personen zur Orientierung für das weitere Vorgehen und bietet somit den Reisenden Sicherheit für die restliche Reisezeit.

Eine telefonische Assistance durch den vermittelten Arzt ist in deutscher und englischer Sprache möglich. Auf Englisch kann eine telefonische Assistance an 365 Tagen täglich rund um die Uhr erfolgen, auf Deutsch täglich von 8 bis 21 Uhr (auch an Wochenenden und Feiertagen). Video-Calls werden ausnahmslos über die App „Doctor Please!“ zur Verfügung gestellt. Ein deutschsprachiger Video-Call steht wochentags von 8 bis 20 Uhr, ein englischer Video-Call an 365 Tagen rund um die Uhr zur Verfügung.

Die telemedizinische Assistance ist telefonisch oder per App erreichbar. Telefonische Unterstützung ist unter der Nummer 0049 69 667 888 777 zu vereinbaren. Der Versicherer organisiert für die berechtigten Personen einen Termin und informiert über den Zeitpunkt, zu welchem ein Rückruf durch den Arzt stattfinden wird.

Im Falle einer telemedizinischen Assistance über die App „Doctor Please!“ kann der/die Karteninhaber:in oder seine/ihre mitreisenden Familienangehörigen einen Termin direkt selbst vereinbaren. Die App „Doctor Please!“ steht als kostenloser Download im Google Play Store und im Apple App Store zur Verfügung. Es wird ein Zugangscode für die App benötigt, der im Online-Kartenkonto zur Verfügung steht. Dabei ist zu beachten, dass jede berechtigte Person über 18 Jahre einen eigenen Account in dieser App einrichten muss. Über die App kann der beratende Arzt Privatrezepte ausstellen, deren Kosten vom/von der Karteninhaber:in zu übernehmen sind.

Sollte der Arzt im Rahmen der telemedizinischen Assistance der Meinung sein, dass die gesundheitliche Situation zur Abklärung der Diagnose und ggf. weiteren Behandlung einen persönlichen Besuch bei einem Arzt vor Ort erfordert, endet die telemedizinische Assistance. Der vom Versicherer vermittelte Arzt wird in diesem Fall empfehlen, sich an einen medizinischen Dienstleister vor Ort (Arzt, Krankenhaus oder Apotheke) zu wenden, um die weiteren Behandlungsschritte mit diesem abzustimmen.

Weiterhin zu beachten ist, dass der Versicherer keinen medizinischen Notfallservice bereitstellt und keine sofortige Behandlung/Anamnese bietet. Bei akuten Beschwerden sollte unbedingt die örtliche Notfallversorgung aufgesucht werden.

Die Telemedizin wird direkt durch den vom Versicherer vermittelten Arzt erbracht, der gegenüber dem/der Karteninhaber:in und seinen/ihren mitreisenden Familienangehörigen allein für seinen ärztlichen Rat verantwortlich ist.

Im Rahmen der Telemedizin stellt der Versicherer keine Leistungen zur Verfügung, die über die oben beschriebenen Leistungen hinausgehen. Ebenso übernimmt der Versicherer mit dieser Leistung keine Heilbehandlungskosten oder die Kosten weiterer medizinischer Maßnahmen. Sollte im Anschluss an die telemedizinische Assistance während einer Auslandsreise weitere medizinische Hilfe benötigt werden, besteht hierfür Versicherungsschutz nach den Bedingungen der Auslandsreisekrankenversicherung (Bestandteil des mandatorischen Versicherungspakets der Kreditkarte). Auf einer Inlandsreise werden keine weiteren Leistungen zur Verfügung gestellt. In diesem Fall ist sich an einen gesetzlichen oder privaten Krankenversicherer oder direkt an einen medizinischen Dienstleister zu wenden.

6.5. Leistungsübernahme

Die Kosten der telemedizinischen Assistance übernimmt der Versicherer vollständig.

6.6. Rechte im Schadenfall

6.6.1. Ansprüche gegenüber Dritten:

Hat der/die Karteninhaber:in oder eine berechtigte Person im Zusammenhang mit dem Leistungsfall Schadenersatzansprüche nichtversicherungsrechtlicher Art gegenüber Dritten, so ist der/die Karteninhaber:in bzw. die berechtigte Person unbeschadet des gesetzlichen Forderungsübergangs gemäß § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) verpflichtet, diese Ansprüche bis zur Höhe, in der aus dem Versicherungsvertrag Kostenersatz geleistet wird, an den Versicherer schriftlich abzutreten. Verzichten der/die Karteninhaber:in oder eine berechtigte Person auf einen solchen Anspruch oder auf ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versicherers, so wird dieser insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als er aus dem Anspruch oder Recht hätte Ersatz verlangen können.

6.6.2. Ansprüche auf Leistungen können weder abgetreten noch verpfändet werden.

Datenschutzinformationen gemäß Art. 13 DSGVO

Hiermit möchten wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrags, in dessen Rahmen Sie als versicherte Person versichert sind und bezüglich dessen der Versicherungsschutz (ggf. inklusive Assistance-Leistungen) durch die Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, gewährt wird, informieren. Bitte beachten Sie, dass wir, wenn wir Ihre gesundheitsbezogenen Daten verarbeiten müssen, hierfür Ihre Einwilligung benötigen. In einem solchen Fall werden wir Sie gesondert um eine Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten und Schweigepflichtentbindungserklärung bitten.

1. Verantwortlicher

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist die Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln, vertreten durch den Hauptbevollmächtigten.

2. Rechtsgrundlagen und Zwecke der Datenverarbeitung und Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes sowie der datenschutzrechtlichen Vorgaben anderer Gesetze, insbesondere, aber nicht nur, des Versicherungsvertragsgesetzes.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist in bestimmten Fällen Ihre ausdrückliche Einwilligung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO und/oder Art. 9 Abs. 1, 2 a) DSGVO, soweit sie uns gegenüber erteilt wurde. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn wir gesundheitsbezogene Daten verarbeiten müssen. In diesem Fall werden wir von Ihnen eine Einwilligung in die Verarbeitung solcher Daten sowie eine Entbindung von der Schweigepflicht einholen.

In anderen Fällen verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Durchführung und Abwicklung der sich aus dem Gruppenversicherungsvertrag (inklusive darin ggf. vorgesehener Assistance-Leistungen) ergebenden Rechte und Pflichten gemäß Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Diese Daten werden uns teilweise durch den Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrages angegeben und uns teilweise von Ihnen selbst im Schadensfall mitgeteilt.

Teilweise verarbeiten wir Ihre Daten auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO. Dies betrifft zum Beispiel Verpflichtungen, die sich aus handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zur Aufbewahrung ergeben, aus Vorgaben zur Bekämpfung der Korruption oder Geldwäsche, zur Erfüllung sanktionsrechtlicher Vorgaben oder aus unserer Beratungspflicht. Wenn wir Ihre Daten auf einer anderen als einer der genannten Rechtsgrundlagen verarbeiten wollen, werden wir Sie hierüber vorab gesondert informieren.

In Ausnahmefällen werden wir Ihre Daten zur Wahrung Ihrer lebenswichtigen Interessen im Sinne des Art. 6 Abs. 1 d) DSGVO verarbeiten.

Schließlich verarbeiten wir Ihre Daten in manchen Fällen auf der Grundlage berechtigter Interessen von uns oder Dritter im Sinne des Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO. Dies ist insbesondere in folgenden Fällen möglich:

- zu Marketingzwecken
- zu Meinungsumfragen
- zur Verhinderung von Straftaten
- zur Gewährleistung unserer IT-Sicherheit und des IT-Betriebs
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens sowie des AXA Konzerns insgesamt,
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten sowie
- zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken (z.B. für die Erstellung neuer Tarife) oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Soweit wir Ihre Daten auf der Grundlage berechtigter Interessen verarbeiten, haben Sie das Recht gegen diese Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit Widerspruch einzulegen.

Die Verarbeitung und Übermittlung der Daten erfolgt für die Durchführung des Gruppenversicherungsvertrages inkl. darin gegebenenfalls enthaltener Assistance-Dienstleistungen (im Folgenden „Gruppenversicherungsvertrag“) (also zum Beispiel zur Prüfung ob und in welchem Umfang ein Versicherungsfall gegeben ist) sowie für die Einhaltung von Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Meldepflichten, soweit dies auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen jeweils erforderlich ist, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z. B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten.

Es erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung und kein Profiling.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, ist die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten zur Einschätzung des zu versichernden Risikos notwendig. Kommt ein Versicherungsverhältnis zu Stande, verarbeiten wir Ihre Daten zur Durchführung dieses Vertragsverhältnisses, etwa zur Policierung oder Rechnungsstellung. Und im Leistungs- bzw. Schadensfall verarbeiten wir die Daten, um den Eintritt des Versicherungsfalls zu prüfen, den Schaden zu ermitteln und Ihnen den vertraglichen Versicherungsschutz gegebenenfalls gewähren zu können. Wir werden Ihnen bei der Abfrage von personenbezogenen Daten jeweils

mitteilen, ob diese zur Durchführung des Versicherungsschutzes erforderlich sind. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn die Bereitstellung personenbezogener Daten von Ihren Verpflichtungen nach dem Versicherungsvertrag umfasst ist. Ohne diese Daten werden wir im Regelfall keinen Versicherungsschutz bieten und keine Assistance-Leistungen erbringen können.

3. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Eine Übermittlung der im jeweiligen Einzelfall relevanten Daten kann auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anforderung an folgende Stellen erfolgen:

- Finanzamt;
- Behörden, insbesondere Aufsichtsbehörden;
- Gerichte und Strafverfolgungsbehörden;

Darüber hinaus kann eine Übermittlung auch auf Grund vertraglicher Vereinbarungen an folgende Empfängerkategorien erfolgen:

- Versicherungsvermittler oder -makler, sofern Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem solchen betreut werden
- Banken;
- externe Dienstleister und Postdienstleister;
- Rechtsberater;
- Rückversicherer;
- Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrages, in dessen Rahmen Sie als versicherte Person versichert sind;
- andere Unternehmen der AXA-Gruppe, wie zum Beispiel die AXA Assistance Deutschland GmbH und die Inter Partner Assistance Service GmbH.

4. Datenübermittlung in Drittstaaten

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermitteln, erfolgt die Übermittlung, soweit dem Drittland durch die Kommission der Europäischen Union ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z.B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind. Sofern Sie sich in einem Drittland außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums aufhalten und uns von dort aus mit der Erbringung von Versicherungs- oder Assistance-Leistungen beauftragen, dürfen wir personenbezogenen Daten, einschließlich Ihrer Gesundheitsdaten, zur Erbringung und Organisation unserer Leistungen an Dienstleister in diesem Land auch dann übermitteln, wenn Sie uns eine entsprechende Einwilligung erteilt haben oder dies zum Schutz Ihrer lebenswichtigen Interessen oder der lebenswichtigen Interessen einer anderen versicherten Person erforderlich ist und Sie bzw. die andere versicherte Person aus körperlichen oder rechtlichen Gründen außerstande sind, eine entsprechende Einwilligung zu erteilen.

5. Speicherdauer

Wir werden Ihre personenbezogenen Daten nur so lange speichern, wie dies für die Erfüllung der oben beschriebenen Zwecke notwendig ist. Auch kann es sich ergeben, dass wir personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahren, in der Ansprüche gegen uns geltend gemacht werden können (dabei sind gesetzliche Verjährungsfristen von drei bis zu dreißig Jahren möglich). Schließlich werden wir Ihre Daten speichern, soweit wir auf Grund entsprechender Nachweis- und Aufbewahrungspflichten, zum Beispiel durch handels- oder steuerrechtliche Vorschriften oder auf Grund der Vorgaben des Geldwäscherechts, gesetzlich hierzu verpflichtet sind. Die Speicherdauer kann dabei 10 Jahre überschreiten.

6. Ihre Rechte

Sie haben das Recht, Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten zu verlangen und Ihre Daten berichtigen oder – unter gewissen gesetzlich definierten Voraussetzungen – löschen zu lassen oder die Verarbeitung einschränken zu lassen. Auch haben Sie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format.

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken des Direktmarketings zu widersprechen.

Außerdem haben Sie das Recht, jederzeit aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die auf der Wahrung berechtigter Interessen beruhende Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten Widerspruch einzulegen.

Wenn Sie wissen möchten, welche Informationen über Sie bei uns gespeichert sind, oder wenn Sie andere Fragen oder Bedenken im Zusammenhang mit der Verwendung Ihrer Daten haben, kontaktieren Sie uns bitte.

Sie erreichen uns unter folgenden Kontaktdaten:

Inter Partner Assistance S.A.
Direktion für Deutschland
Colonia-Allee 10-20
51067 Köln
Tel.: **+49 (0)221 - 802 47-000**
E-Mail: **datenschutz@axa-assistance.de**

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie postalisch unter Inter Partner Assistance S.A., Direktion für Deutschland, zu Händen des Datenschutzbeauftragten, Colonia-Allee 10-20, 51067 Köln oder per E-Mail unter

datenschutzbeauftragter@axa-assistance.de.

Unser Datenschutzbeauftragter steht Ihnen auch bei Rückfragen betreffend die vorliegende Erklärung zur Verfügung.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, können Sie sich bei dem oben genannten Datenschutzbeauftragten oder einer Aufsichtsbehörde beschweren.

Die Kontaktdaten der nordrhein-westfälischen Aufsichtsbehörde lauten:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 2-4
40213 Düsseldorf

7. Aktualisierungen

Diese Datenschutzinformationen werden überarbeitet, soweit wir die Zwecke oder Art und Weise der Datenverarbeitung ändern oder falls der Gesetzgeber bzw. die Anwendungspraxis einer Aufsichtsbehörde Änderungen erforderlich macht. Sie können eine aktuelle Version der Datenschutzinformationen jeweils auf unserer Webseite finden: **www.axa-assistance.de** unter dem Menüpunkt „Datenschutz“.

Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Datenschutzinformationen auch gerne per Post zu.

SCHUFA-INFORMATION NACH ART. 14 DS-GVO

1. NAME UND KONTAKTDATEN DER VERANTWORTLICHEN STELLE SOWIE DES BETRIEBLICHEN DATENSCHUTZBEAUFTRAGTEN

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0
Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

2. DATENVERARBEITUNG DURCH DIE SCHUFA

2.1. Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. H ierzu werden auch Scorewerte ermittelt und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Anschriftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Neben den vorgenannten Zwecken verarbeitet die SCHUFA personenbezogene Daten auch zu internen Zwecken (z.B. Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten, Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten, Forschung und Entwicklung insbesondere zur Durchführung interner Forschungsprojekte (z.B. SCHUFA-Kreditkompass) oder zur Teilnahme an nationalen und internationalen externen Forschungsprojekten im Bereich der genannten Verarbeitungszwecke sowie Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs). Das berechtigte Interesse hieran ergibt sich aus den jeweiligen Zwecken und ist im Übrigen wirtschaftlicher Natur (effiziente Aufgabenerfüllung, Vermeidung von Rechtsrisiken). Es können auch anonymisierte Daten verarbeitet werden. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

2.2. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO) sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

2.3. Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten einerseits von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie etwa öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen) oder von Compliance-Listen (z.B. Listen über politisch exponierte Personen und Sanktionslisten) sowie von Datenlieferanten. Die SCHUFA speichert ggf. auch Eigenangaben der betroffenen Personen nach entsprechender Mitteilung und Prüfung.

2.4. Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften | Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) | Informationen über nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen wie z.B. unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung | Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigen betrügerischem Verhalten wie z.B. Identitäts- oder Bonitätstäuschungen | Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbekanntmachungen) | Daten aus Compliance-Listen | Informationen ob und in welcher Funktion in allgemein zugänglichen Quellen ein Eintrag zu einer Person des öffentlichen Lebens mit übereinstimmenden Personendaten existiert | Anschriftendaten | Scorewerte

2.5. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert oder Standardvertragsklauseln vereinbart wurden, die unter www.schufa.de eingesehen werden können) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

2.6. Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Dauer. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Dauer ist die Erforderlichkeit der Verarbeitung zu den o.g. Zwecken. Im Einzelnen sind die Speicherfristen in einem Code of Conduct des Verbandes „Die Wirtschaftsauskunfteien e. V.“ festgelegt. Dieser sowie weitere Details zu unseren Löschfristen können unter www.schufa.de/loeschfristen eingesehen werden.

3. BETROFFENENRECHTE

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Rückfrageformular unter www.schufa.de/rueck-frageformular erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

**Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen,
die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden.
Das Widerspruchsrecht gilt auch für die nachfolgend dargestellte Profilbildung.
Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und z. B. an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter,
Postfach 10 34 41, 50474 Köln gerichtet werden.**

4. PROFILBILDUNG (SCORING)

Neben der Erteilung von Auskünften über die zu einer Person gespeicherten Informationen unterstützt die SCHUFA ihre Vertragspartner durch Profilbildungen, insbesondere mittels sogenannter Scorewerte.
Unter dem Oberbegriff der Profilbildung wird die Verarbeitung personenbezogener Daten unter Analyse bestimmter Aspekte zu einer Person verstanden. Besondere Bedeutung nimmt dabei das sogenannte Scoring im Rahmen der Bonitätsprüfung und Betrugsprävention ein. Scoring kann aber darüber hinaus der Erfüllung weiterer der in Ziffer 2.1 dieser SCHUFA-Information genannten Zwecke dienen. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse oder Verhaltensweisen erstellt. Anhand der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen.
Zusätzlich zu dem bereits seit vielen Jahren im Bereich des Bonitätsscorings etablierten Verfahren der Logistischen Regression, können bei der SCHUFA auch Scoringverfahren aus den Bereichen sogenannter Komplexer nicht linearer Verfahren oder Expertenbasierter Verfahren zum Einsatz kommen. Dabei ist es für die SCHUFA stets von besonderer Bedeutung, dass die eingesetzten Verfahren mathematisch-statistisch anerkannt und wissenschaftlich fundiert sind. Unabhängige externe Gutachter bestätigen uns die Wissenschaftlichkeit dieser Verfahren. Darüber hinaus werden die angewandten Verfahren der zuständigen Aufsichtsbehörde offengelegt. Für die SCHUFA ist es selbstverständlich, die Qualität und Aktualität der eingesetzten Verfahren regelmäßig zu prüfen und entsprechende Aktualisierungen vorzunehmen.
Die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität erfolgt bei der SCHUFA auf Grundlage der zu einer Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten, die auch in der Datenkopie nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Anhand dieser bei der SCHUFA gespeicherten Informationen erfolgt dann eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit eine ähnliche Datenbasis aufwiesen. Für die Ermittlung von Scorewerten zur Bonität werden die gespeicherten Daten in sogenannte Datenarten zusammengefasst, die unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden können. Bei der Ermittlung von Scorewerten zu anderen Zwecken können auch weitere Daten(arten) einfließen. Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besonders sensible Daten nach Art. 9 DS-GVO (z.B. ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden bei der SCHUFA nicht gespeichert und stehen daher für die Profilbildung nicht zur Verfügung. Auch die Geltendmachung der Rechte der betroffenen Person nach der DS-GVO, wie z. B. die Einsichtnahme in die zur eigenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Daten nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Profilbildung. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen des § 31 BDSG.
Mit welcher Wahrscheinlichkeit eine Person bspw. einen Baufinanzierungskredit zurückzahlen wird, muss nicht der Wahrscheinlichkeit entsprechen, mit der sie eine Rechnung beim Versandhandel termingerecht bezahlt. Aus diesem Grund bietet die SCHUFA ihren Vertragspartnern unterschiedliche branchen- oder sogar kundenspezifische Scoremodelle an. Scorewerte verändern sich stetig, da sich auch die Daten, die bei der SCHUFA gespeichert sind, kontinuierlich verändern. So kommen neue Daten hinzu, während andere aufgrund von Speicherfristen gelöscht werden. Außerdem ändern sich auch die Daten selbst im Zeitverlauf (z. B. die Dauer des Bestehens einer Geschäftsbeziehung), sodass auch ohne neue Daten Veränderungen auftreten können.
Wichtig zu wissen: Die SCHUFA selbst trifft grundsätzlich keine Entscheidungen. Sie unterstützt die angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Auskünften und Profilbildungen in ihrem Risikomanagement. Die Entscheidung für oder gegen ein Geschäft trifft hingegen allein der direkte Geschäftspartner. Verlässt sich ein Vertragspartner bei seiner Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses maßgeblich auf das Scoring der SCHUFA, gelten ergänzend die Bestimmungen des Art. 22 DS-GVO. Das Scoring der SCHUFA kann in diesem Fall z. B. dabei helfen, alltägliche Kreditgeschäfte rasch abwickeln zu können; es kann unter Umständen aber auch dazu führen, dass ein Vertragspartner eine negative, möglicherweise ablehnende Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses trifft. Weiterführende Informationen, wie ein Vertragspartner das Scoring der SCHUFA verwendet, können beim jeweiligen Vertragspartner eingeholt werden. Weitere Informationen zu Profilbildungen und Scoring bei der SCHUFA (z.B. über die derzeit im Einsatz befindlichen Verfahren) können unter www.schufa.de/scoring-faq eingesehen werden.

Stand: Dezember 2023